

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

A. Problem und Ziel

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht zur Dokumentation der Hauptverhandlung eine schriftliche Protokollierung der Hauptverhandlung durch ein Hauptverhandlungsprotokoll vor (§§ 271 ff. StPO). In den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten werden dabei nur die wesentlichen Förmlichkeiten festgehalten, um deren Beachtung in der Revisionsinstanz überprüfen zu können (sogenanntes Formalprotokoll). Nur ausnahmsweise werden einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen (§ 273 Absatz 3 StPO).

Regelmäßig wird damit der Inhalt der Hauptverhandlung im Protokoll – anders als bei den Amtsgerichten, bei denen zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden (§ 273 Absatz 2 Satz 1 StPO) – nicht festgehalten. Den Verfahrensbeteiligten – namentlich den Richterinnen und Richtern, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den Verteidigerinnen und Verteidigern – steht damit derzeit keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung. Sie müssen sich als Gedächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung, etwa der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen, machen. Das hat zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren können. Auch können Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entstehen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein können und subjektiv geprägt sind.

Das Fehlen einer Inhaltsdokumentation bekommt vor dem Hintergrund, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen heute im Schnitt deutlich länger dauern als in der Vergangenheit und auch sogenannte Umfangsverfahren an den Landgerichten und Oberlandesgerichten keine Seltenheit mehr darstellen, weiteres Gewicht, da die Erinnerung der Verfahrensbeteiligten an die Einzelheiten des Hauptverhandlungsgeschehens mit der Zeit naturgemäß zunehmend verblasst.

Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, das die Förderung der Rechts-

staatlichkeit, den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen und die bedarfsorientierte, inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt.

B. Lösung

Es soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden. Die Dokumentation soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Zusätzlich ist auch eine Bildaufzeichnung möglich, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann. In einer Pilotierungsphase kann die Umsetzung in einem ersten Schritt bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten erfolgen, die gemäß § 120 Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Organleihe Staatsschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen. Hierfür kann der Bund gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln. Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Mit ihr wird den Verfahrensbeteiligten während der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens zur Verfügung gestellt. An der Aufgabentrennung zwischen Tatgericht und Revisionsgericht wird sie nichts ändern. Nur dem Tatgericht steht die Feststellung des strafrechtlich relevanten tatsächlichen Geschehens zu; das Revisionsgericht ist auf die rechtliche Prüfung beschränkt, Eingriffe in tatsächliche Wertungen und Beweiswürdigungsspielräume des Tatgerichts sind nicht zulässig. Darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, verzichtet der Gesetzentwurf bewusst. Dies ist nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung. Die Länder sollen zudem bei der Umsetzung nicht zu sehr eingeschränkt werden. Für sie soll außerdem, um eine schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung zum 1. Januar 2030 die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen. Für die Verfahren vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte soll die Pilotierungsphase bereits zum Ende des Jahres 2027 enden.

Einer aufgrund der Dokumentation bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen und der Transkripte – durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden. In Fällen, in denen zum Schutz gefährdeter Personen oder der Staatssicherheit ein ganz besonders hohes Geheimhaltungsinteresse besteht, soll von der Aufzeichnung nach den gleichen rechtlichen Maßstäben abgesehen werden können, wie sie in diesen Fällen für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten.

C. Alternativen

Zur Erreichung des Ziels, den Verfahrensbeteiligten eine objektive Inhaltsdokumentation als Hilfsmittel an die Hand zu geben, ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der StPO ohne Alternative. Die Einführung einer Inhaltsdokumentation, die sich nicht auf den Einsatz moderner, digitaler Dokumentationstechnik stützt – insbesondere der Einsatz von Gerichtsschreiberinnen und -schreibern, die die Hauptverhandlung mittels Stenographie

erfassen – wäre nicht zeitgemäß und mit einem sehr viel größeren personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund könnte eine gemeinsam mit den Ländern zu entwickelnde Referenzimplementierung mit bis zu 4 200 000 Euro aus den Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz unterstützen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Ländern werden aufgrund des nachfolgend unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlich erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Gebührentatbestände sollen nicht angepasst werden, so dass sich an der Höhe der Verfahrenskosten, die im Falle der Verurteilung von dem oder der Angeklagten zu tragen sind, nichts ändert. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daher nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung der von der Justiz über die elektronische Akteneinsicht bereitzustellenden Inholdsdokumentation kein Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer digitalen Infrastruktur, weil eine entsprechende Infrastruktur bereits aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen werden muss. Ein moderater Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann, ist für die Rechtsanwaltschaft dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit erheblichem Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf zwar einen bestimmten Rahmen vorsieht – namentlich die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Ton und die Vornahme einer automatisierten Transkription – aber bewusst darauf verzichtet, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume erhalten verbleiben.

Anhand der von der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung erhobenen Kostenschätzungen sowie der Stellungnahmen der Länder im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bewegen sich die zu erwartenden Kosten in folgendem Rahmen:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	17 618
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro	0
davon auf Landesebene in Tsd. Euro	17 618
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	38 523
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro	4 200
davon auf Landesebene in Tsd. Euro	34 323

Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet und sodann für die weitere Nutzung für weitere und schließlich alle Gerichte angewandt werden kann. Die insoweit bezifferbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes sind unter D. dargestellt. Hinzu kommt ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für mögliche zusätzliche Personalbelastungen im Rahmen des Revisionsverfahrens beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Gesetzentwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 23. August 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 271 bis 274 wie folgt gefasst:
 - „§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung
 - § 272 Hauptverhandlungsprotokoll
 - § 273 Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription
 - § 273a Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte
 - § 273b Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung
 - § 274 Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung“.
2. Dem § 68 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Aufzeichnung der Vernehmung sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 auch technische Maßnahmen zum Schutz der Identität des Zeugen ergriffen werden.“
3. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „die §§ 271 bis 273“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 1 und § 272“ ersetzt.
4. In § 255a Absatz 1 wird das Wort „Bild-Ton-Aufzeichnung“ durch das Wort „Aufzeichnung“ ersetzt.
5. § 271 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 271

Dokumentation der Hauptverhandlung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben“ durch ein Komma

und die Wörter „das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist.“

6. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 272

Hauptverhandlungsprotokoll“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.

(3) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“

7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:

„§ 273

Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription

(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.

(2) Solange die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen.

(3) Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sind nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich.

§ 273a

Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte

(1) Aufzeichnungen und ihre Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Sie können auch in anderer Weise zusammen gespeichert werden; die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis 499 sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und der aufgrund von § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.

§ 273b

Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten und einer anderen nach § 403 antragsberechtigten Person erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.

(2) Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.

(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen und Transkripte, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Verletzten oder einer anderen nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.

§ 274

Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung

(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.“

8. In § 323 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 273 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 344 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angegeben“ die Wörter „und der Fehler in der Rechtsanwendung benannt“ eingefügt.
10. § 352 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Tatsachen müssen erwiesen sein.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein Beweismittel nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweismittel die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

In § 271 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; Verordnungsermächtigung

(1) Die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 4 erst ab dem Zeitpunkt, den die Landesregierungen durch Rechtsverordnung

für ihren Bereich bestimmen. Sie können die Aufzeichnungspflicht auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Bildaufzeichnungen haben unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere eine Kameraeinstellung zu wählen, die sicherstellt, dass der für die Gerichtsöffentlichkeit vorgesehene Raum nicht erfasst wird und keine Nahaufnahmen von Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die Bildaufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

(3) Eine digitale Dokumentation erfolgt nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.

(4) In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, erfolgt die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung spätestens ab dem 1. Januar 2028.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

§ 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Sie können die Pflicht zur zusätzlichen Bildaufzeichnung auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren

a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

b) unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der

Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung ist“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 2 und § 272 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung sind“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 120 wie folgt gefasst:
„§ 120 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.
2. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:
„§ 122 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.
2. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:
„§ 99 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.
2. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In den vergangenen Jahrzehnten hat es bereits wiederholt gesetzgeberische Bestrebungen gegeben, die strafgerichtliche Hauptverhandlung mit technischen Mitteln zu dokumentieren. So wurde die Regelung des § 273 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 dahingehend erweitert, dass auch in Verfahren, die zur Zuständigkeit von Gerichten höherer Ordnung als dem Strafrichter und dem Schöffengericht gehören, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen waren. Dem lag unter anderem die gesetzgeberische Erwägung zugrunde, dass „das vollständige Protokoll nicht zuletzt in anschließenden Verfahren der verschiedensten Art von Bedeutung sein“ könne. Dabei hatte der Gesetzgeber bereits erwogen, „durch eine eigene Vorschrift – einen § 273a StPO – anstelle des schriftlichen Protokolls einen Tonträger zuzulassen, vermittels dessen der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung lückenlos akustisch wiedergegeben werden“ könne, hiervon aber unter anderem Abstand genommen, „weil es an den technischen Voraussetzungen dafür weithin noch fehlen dürfte“. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 273 Absatz 2 StPO wurde durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 9. Dezember 1974 wieder rückgängig gemacht. Einer Neuregelung mit dem Ziel der Einführung eines zuverlässigen Wortprotokolls mit Hilfe technisch überlegener Methoden, etwa des Tonbandprotokolls, sowie einer Umgestaltung des Rechtsmittelrechts in Richtung auf die Anerkennung einer rechtlichen Erheblichkeit des Protokollinhalts sollte durch die Rücknahme der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 273 Absatz 2 StPO ausdrücklich nicht entgegengewirkt werden.

Im Jahr 2004 eröffnete der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 273 Absatz 2 StPO für das amtsgerichtliche Verfahren die Möglichkeit, anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll, einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte zu nehmen. Er begründete dies unter anderem damit, dass diese Maßnahme zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation beitrage und damit einem effizienten Opferschutz diene. Der Gesetzgeber sah seinerzeit allerdings davon ab, für Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten eine gesetzliche Regelung für Tonbandaufnahmen zu schaffen. Es sei zu befürchten, dass der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht im Revisionsverfahren zu einer Zunahme von Verfahrensrügen nach § 261 StPO führe. Auch komme nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie bei der Verwendung von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung zu Protokollierungszwecken Praktikabilitätsabwägungen eine besondere Bedeutung zu: Die vollständige Aufnahme der Hauptverhandlung produziere eine Vielfalt und Menge von Informationen, die die Staatsanwaltschaft und insbesondere die Strafverteidigung vor das Problem stelle, Komplexität reduzieren zu müssen.

In verschiedenen anderen europäischen Staaten ist eine Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung durch ihre Aufzeichnung in Bild und Ton oder nur Ton inzwischen gängige Praxis. Dies gilt etwa für Spanien und Schweden. In beiden Ländern – in Spanien seit dem Jahr 2000 und in Schweden seit dem Jahr 2008 – ist die Aufzeichnung von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen verpflichtend. In England ist die Aufzeichnung von Verhandlungen vor den „Crown Courts“, die als Geschworenengerichte für schwere Verbrechen zuständig sind, in Ton oder in Bild und Ton ebenfalls grundsätzlich verpflichtend. Weitere Beispiele für europäische Länder, in denen Teile der Hauptverhandlung oder die gesamte Hauptverhandlung in Ton oder in Bild und Ton aufgezeichnet werden, sind die baltischen Staaten, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.

Mit der Frage, ob die strafgerichtliche Hauptverhandlung in Deutschland audiovisuell dokumentiert werden sollte, setzte sich auch die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens in den Jahren 2014/2015 auseinander. Sie kam zu dem Schluss, dass die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor

Land- und Oberlandesgerichten näher geprüft werden solle. Dabei seien insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren zu berücksichtigen. Eine mögliche Einführung einer audiovisuellen Dokumentation dürfe außerdem keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz haben.

Der rechtspolitische Diskurs ist im Jahr 2019 in mehrere Initiativen aus den Reihen der Bundestagsfraktionen gemündet. Zwei Initiativen der FDP-Fraktion („Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen in Strafprozessen“, Bundestagsdrucksache 19/11090; „Antrag Strafprozesse effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestalten“, Bundestagsdrucksache 19/14244) sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Modernisierung des Strafverfahrens durch digitale Dokumentation der Hauptverhandlung“, Bundestagsdrucksache 19/13515) haben das Thema erneut auf die legislative Ebene gehoben und eine Reform der Protokollierungsvorschriften in der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

Anknüpfend an den Prüfauftrag der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens und vor dem Hintergrund der Forderungen nach der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung aus der Fachöffentlichkeit und der Politik, die durch das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens verstärkt ausgelöst wurden, hat das Bundesministerium der Justiz im Herbst 2019 eine Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzt, die sich aus insgesamt 27 Fachleuten aus Justiz (Landesjustiz, BGH, GBA), Ministerialverwaltung, Anwaltsverbänden (BRAK, DAV) und Richtervereinigungen (DRB, NRV) zusammensetzte. Nach den Ergebnissen der Expertinnen- und Expertengruppe (Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html) steht fest, dass die Einführung einer technischen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sowohl rechtlich als auch technisch-organisatorisch möglich ist und erhebliche Chancen für eine noch bessere Wahrheitsfindung in Strafverfahren bietet. Revisionsrechtlich stehen ihrer Einführung Bedenken nicht im Weg, wenn an den bestehenden Grundsätzen des Revisionsverfahrens, insbesondere an der Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsüberprüfungsinstanz sowie an der Einschränkung der Möglichkeiten einer Rekonstruktion der tatgerichtlichen Hauptverhandlung festgehalten wird. Persönlichkeitsrechtlichen Bedenken kann im Ergebnis Rechnung getragen werden. Den Risiken kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der praktischen Handhabung entgegengewirkt werden. Die Expertinnen- und Expertengruppe hat sich für den Fall der Einführung einer Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für eine Tonaufzeichnung, die mittels Transkriptionssoftware verschriftlicht werden sollte, ausgesprochen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich in wesentlichen Teilen auf die durch die Expertinnen- und Expertengruppe gewonnenen Erkenntnisse und den Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe. Er sieht die Einführung einer digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für das erstinstanzliche Verfahren vor den Oberlandes- und Landgerichten vor:

Die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Oberlandes- und Landgerichten soll digital dokumentiert werden. Die Dokumentation soll grundsätzlich durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Eine zusätzliche Bildaufzeichnung soll ebenfalls möglich sein. Dabei soll es den Ländern, um eine schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen. Sie können dabei – auch flächendeckend – von Beginn an auch die zusätzliche Bildaufzeichnung vorsehen.

In der Pilotierungsphase soll die Umsetzung in einem ersten Schritt auch bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten, die in Organleihe Staatsschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Der Bund kann dabei aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung von den Ländern getestet und nach der Testphase für die weitere Nutzung für weitere und schließlich alle Gerichte ange-

wandt werden kann. Deshalb soll die Pilotierungsphase bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte, soweit sie Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, bereits zum 1. Januar 2028 enden, während die Einführungsphase im Übrigen erst zum 1. Januar 2030 abgeschlossen sein muss.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die einerseits einen möglichst großen Nutzen der Verfahrensbeteiligten während der tatgerichtlichen Hauptverhandlung an der digitalen Dokumentation sicherstellen sollen, indem ein möglichst zeitnaher Zugriff gewährleistet wird. Andererseits räumt er im Fall von technischen Schwierigkeiten der Durchführung des Verfahrens gegenüber der Verfügbarkeit der digitalen Dokumentation den Vorrang ein.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen sieht der Gesetzentwurf verschiedene verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Maßnahmen vor. Diese reglementieren die Verwendung und die Zugriffsberechtigung auf die Aufzeichnung und das Transkript. Die Veröffentlichung und die Verbreitung der Aufzeichnungen soll strafbar sein. Unter den Voraussetzungen, unter denen die Öffentlichkeit zum Schutz der Verfahrensbeteiligten oder der Staatssicherheit ausgeschlossen werden kann, soll auch von der Aufzeichnung ausnahmsweise abgesehen werden können.

Das Hauptverhandlungsprotokoll soll – auch in seiner Funktion für das Revisionsverfahren – im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf schlägt vor, dass die digitale Inhaltsdokumentation neben das Hauptverhandlungsprotokoll tritt und ihr auch mit Blick auf das Revisionsverfahren kein Protokollcharakter zukommt. Sie soll den Verfahrensbeteiligten vielmehr während der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung stellen. Unmittelbare prozessuale Wirkungen soll die Dokumentation nicht entfalten. Sie kann aber schon während der laufenden Hauptverhandlung herangezogen werden, um auftretende Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären. Gesonderter Regelungen etwa zum Umgang mit der Dokumentation bei Vorhalten bedarf es nicht. Es handelt sich insoweit um Fragen der Sachleitung der Hauptverhandlung, für die § 238 StPO gilt. Klargestellt werden soll lediglich, dass die Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem sie erstellt werden, keine Strengbeweismittel darstellen. Auch bei der Erstellung des Protokolls und zu dessen Berichtigung soll die Dokumentation lediglich als Hilfsmittel herangezogen werden können.

Aufgrund der Funktion der Dokumentation und des Transkripts als bloße Hilfsmittel soll auch – anders als im Fall des § 168a Absatz 5 StPO, der die Herstellung eines Protokolls im Wege der maschinellen Übertragung einer Aufzeichnung erfasst, – keine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Transkripts erfolgen. Dies ist auch nicht erforderlich, weil mit dem Transkript auch immer die zugrundeliegende Tonspur und damit das Korrektiv zur Verfügung steht.

An der Struktur des Revisionsrechts, das durch die Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsüberprüfungsinstanz gekennzeichnet ist, soll festgehalten werden. Nur dem Tatgericht steht die Feststellung des strafrechtlich relevanten tatsächlichen Geschehens zu. Das Revisionsgericht ist auf die rechtliche Prüfung beschränkt (§ 337 StPO), Eingriffe in tatsächliche Wertungen und Beweiswürdigungsspielräume des Tatgerichts sind nicht zulässig. Daran ändert sich nichts dadurch, dass mit Hilfe der digitalen Dokumentation eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung faktisch in weiterem Umfang als derzeit möglich sein wird. Durch die Dokumentation der Hauptverhandlung ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Darstellung der Beweiswürdigung in den schriftlichen Urteilsgründen. Diese dienen nicht der Dokumentation, was in der Hauptverhandlung ausgesagt oder sonst eingeführt wurde. Sie müssen vielmehr das Ergebnis der Beweisaufnahme darstellen und dabei erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig nachvollziehbaren Tatsachengrundlage beruht und sich nicht als bloße Vermutung erweist. Einzelne Beweismstände sind nur zu erörtern, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme insgesamt dazu drängt. Die Heranziehung von Aufzeichnungen der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz soll möglich, aber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „paraten“ Beweismitteln auf wenige Evidenzfälle beschränkt bleiben. Der Umfang der Urteilsprüfung in der Revision soll in diesem Sinn klarstellend konkretisiert werden.

Weitere Eingriffe in das Revisionsrecht sind nicht erforderlich, weil das bewährte, durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgebildete System auch im Falle der Aufzeichnung der Hauptverhandlung anzuwenden ist. Ohne weiteren Eingriff in die Regelungen zur Revision wird die Heranziehung der Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „paraten“ Beweismitteln auf Evidenzfälle beschränkt. Evidenz ist nur gegeben, wenn das Revisionsgericht ohne Eingriff in die tatrichterlichen Bewertungs- und Beweiswürdigungsspielräume einen offensichtlichen Rechtsfehler feststellen kann (wenn etwa ein Radarfoto zur Identifizierung herangezogen worden ist,

dessen Verpixelung offensichtlich jegliche Identifizierungsmöglichkeit ausschließt, BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1995 – 4 StR 170/95, BGHSt 41, 376). Der behauptete Verfahrensmangel muss ohne weiteres erkennbar und es muss ausgeschlossen sein, dass weitere Beweiserhebungen ihm maßgebliche Bedeutung für die Beweiswürdigung genommen haben können. Der den Strafprozess prägende Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung bleibt damit gewahrt (§ 261 StPO). Die Zulässigkeitsanforderungen an Verfahrensrügen gemäß § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO, wie vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung präzisiert, gelten auch angesichts einer digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung. So bleibt dem Revisionsführer aufgetragen, dem Revisionsgericht den maßgeblichen Inhalt der Dokumentation schriftlich vorzutragen. Verfahrensrügen, die sich auf einen Eingriff des Revisionsgerichts in Wertungs- und Beurteilungsspielräume des Tatgerichts richten, sind unzulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juni 2019 – 4 StR 489/18, juris, m.w.N.). Auch insoweit soll eine klarstellende Konkretisierung im Revisionsrecht erfolgen.

Für das Jugendstrafverfahren sollen keine Sonderregelungen geschaffen werden, so dass die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht gemäß § 2 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auch in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten bestehen wird. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit jugendlicher Angeklagter und der in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen grundsätzlich im Sinne der individualpräventiven Zielrichtung des Jugendstrafrechts herzustellenden jugendgerechten Kommunikationsatmosphäre interessengerecht. Mögliche Einschüchterungseffekte, die gerade das Aussageverhalten junger Menschen beeinflussen und etwa die Öffnungsbereitschaft des Angeklagten zu dessen Nachteil hemmen könnten, sind von einer reinen Tonaufzeichnung auch angesichts der getroffenen Vorkehrungen gegen deren missbräuchliche Verwendung jedenfalls nicht regelmäßig zu erwarten. Zudem bestehen in den betroffenen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten angesichts der regelmäßig schwerwiegenden Tatvorwürfe ohnehin geringere Spielräume für eine weniger formelle Verfahrensweise.

III. Alternativen

Zur Erreichung des Ziels, den Verfahrensbeteiligten eine objektive Inhaltsdokumentation als Hilfsmittel an die Hand zu geben, ist die vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative. Die Einführung einer Inhaltsdokumentation, die sich nicht auf den Einsatz moderner, digitaler Dokumentationstechnik stützt – insbesondere der Einsatz von Gerichtsschreiberinnen und -schreibern, die die Hauptverhandlung mittels Stenographie erfassen – wäre nicht zeitgemäß und mit einem sehr viel größeren personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen mit Ausnahme des Artikels 9 aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes [GG] (gerichtliches Verfahren). Dies gilt auch für Regelungen zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach Abschluss des Strafverfahrens. Der Bund kann insoweit eine Kompetenz kraft Sachzusammenhang für sich in Anspruch nehmen. Eine solche ist begründet, wenn der Bund einen ihm ausdrücklich zugewiesenen Kompetenztitel ohne eine weiter gehende Regelung nicht sinnvoll nutzen könnte, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist (BVerfG, Gutachten vom 16. Juni 1954 – 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407, Rz. 65; Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 1 BvR 2306/96, 1 BvR 2314/96, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1110/97, BGBl. I 1998, 3430 = BVerfGE 98, 265, = NJW 1999, 841, Rz. 157 ff.).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz folgt insoweit aus Artikel 72 Absatz 2 GG. In Bezug auf die WPO sind einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Gesetzentwurf werden die Vorschriften zur Protokollierung der Hauptverhandlung neugeordnet und in eine systemgerechte Struktur überführt, woraus eine Vereinfachung des Rechts folgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Erkenntnismöglichkeiten verbessert und mögliche Fehlerquellen im Strafverfahren beseitigt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“ Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert und inklusiv ist (16.7).

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er zu einem dauerhaften Qualitätsgewinn durch den Einsatz verlässlicher, objektiver und einheitlicher Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens mit moderner Technologie beiträgt und so eine funktionierende Strafrechtspflege gewährleistet, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund könnte aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln. Hierfür könnten Vorhaben der Länder, die in der ersten Phase der Pilotierung spätestens ab dem Jahr 2025 bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet, sodann ab dem Jahr 2026 bei allen Staatsschutzsenaten eingeführt und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann, über Mittel der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, mit bis zu 4 200 000 Euro unterstützt werden. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

In den Ländern werden aufgrund des nachfolgend unter 4.c dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlich erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung der von der Justiz über die elektronische Akteneinsicht bereitzustellenden Inhaltsdokumentation kein Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer digitalen Infrastruktur, weil eine entsprechende Infrastruktur bereits aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen werden muss. Ein moderater Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann, ist für die Rechtsanwaltschaft dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat sich eingehend mit den durch die Einführung der digitalen Inhaltsdokumentation anfallenden Kosten für die öffentlichen Haushalte auseinandergesetzt. Die Länder haben im Rahmen der Beteiligung ebenfalls Kostenschätzungen abgegeben. Es ist ein erheblicher Kosten- und Personalaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf zwar einen bestimmten Rahmen vorsieht – namentlich die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung mit automatisierter Transkription –, er verzichtet aber bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume verbleiben.

Von der Expertinnen- und Expertengruppe wurden zwölf verschiedene Unternehmen und Einrichtungen, die Aufzeichnungstechnik oder Spracherkennungssoftware anbieten, um eine Kosteneinschätzung für verschiedene Aufzeichnungs-, Speicher- und Transkriptionskonzepte gebeten. Die Länder haben ihrerseits ihre Kostenschätzungen übermittelt.

Die meisten der angefragten Unternehmen und Einrichtungen teilten mit, sie verfügten über (Teil-)Lösungen für die einzelnen Komponenten oder könnten diese, gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern, entwickeln. Viele Unternehmen und Einrichtungen wiesen darauf hin, für genaue Angaben, insbesondere zu den Kosten, seien konkrete Anforderungsprofile erforderlich, die am besten gemeinsam mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber erarbeitet werden. Dies auch, da die Unternehmen und Einrichtungen über keine Erfahrungen mit der Aufzeichnung oder Transkription von Hauptverhandlungen in Deutschland verfügen. Angaben zu den Kosten konnten dementsprechend nicht immer bezogen auf einen Gerichtssaal angegeben werden, was auch dazu führte, dass sehr unterschiedliche Preismodelle genannt wurden. Ebenso unterschieden sich die Angaben zu den einzelnen Bestandteilen einer Lösung und den Details. Auch unterscheiden sich die Kostenschätzungen der Länder – unter anderem wegen der erheblichen Spielräume bei der Umsetzung und der unterschiedlichen bereits vorhandenen technischen Ausstattung – erheblich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Kostenschätzungen der Länder auf eine Aufzeichnung in Bild und Ton einschließlich Transkription beziehen, während nunmehr nur noch eine Tonaufzeichnung einschließlich Transkription obligatorisch erfolgen soll, was zu einer erheblichen Reduktion der Kosten führt.

In Deutschland existieren derzeit 32 Staatsschutzsenate an insgesamt elf Oberlandesgerichten. Legt man zugrunde, dass an Oberlandesgerichten mit einem Staatsschutzsenat (Oberlandesgerichte Jena und Naumburg) ein Gerichtssaal technisch ausgestattet werden muss, an Oberlandesgerichten mit zwei oder drei Staatsschutzsenaten (Oberlandesgerichte Celle, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg und Koblenz) zwei Gerichtssäle und an Oberlandesgerichten mit vier bis sechs Staatsschutzsenaten (Oberlandesgerichte Düsseldorf, München, Stuttgart und Kammergericht Berlin) drei Gerichtssäle technisch ausgestattet werden müssen, so wären bundesweit an den Oberlandesgerichten etwa 24 Gerichtssäle technisch auszustatten. Sehr viel höher ist die Zahl der Sitzungssäle, die an den Landgerichten technisch auszustatten wären. Nach den Rückmeldungen der Länder im Rahmen der Beteiligung ist bundesweit von insgesamt etwa 750 auszustattenden Sitzungssälen an Land- und Oberlandesgerichten auszugehen.

Für die Tonaufzeichnung und die Transkription der Aufzeichnung können im Ergebnis die folgenden Größenordnungen genannt werden, die allerdings lediglich als Schätzwerte einzuordnen sind:

Die Investitionskosten für die Aufzeichnung der Hauptverhandlung belaufen sich auf eine Größenordnung von im Schnitt rund 30 000 Euro pro Gerichtssaal. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Aufzeichnungshardware bei der Tonaufzeichnung geringer ausfallen als bei der noch im Referentenentwurf vorgesehenen und von den Ländern bei ihren Kostenschätzungen zugrunde gelegten Ton- und Bildaufzeichnung, da insbesondere Mikrofone nach den Stellungnahmen der Länder teilweise bereits vorhanden sind und Kamera-Hardware nicht benötigt wird. Es kommen jedoch verschiedene Aufzeichnungsmöglichkeiten in Betracht, bei denen auch die Anzahl der benötigten Mikrofone variieren kann. Legt man im Schnitt Kosten von 30 000 Euro pro Saal zugrunde, führt dies bei insgesamt rund 750 auszustattenden Gerichtssälen zu Gesamtkosten für die Ausstattung mit Aufzeichnungstechnik von rund 22 500 000 Euro.

Die Kosten für die Transkription hängen ebenfalls von der konkreten Ausgestaltung der Transkriptionslösung ab. Die Kostenmodelle, die von der Expertinnen- und Expertengruppe eingeholt wurden, reichten über einmalige Kosten für die Installation pro Gerichtssaal in Höhe von ca. 1 850 bis 2 500 Euro für eine Komplettlösung einschließlich Aufzeichnung in Bild und Ton, über monatliche Kosten in Höhe von ca. 400 Euro pro Saal (ca. 4 800 Euro pro Jahr) und, abhängig von der Größe der Mediendatei, von 8 bis 20 Euro pro Stunde (einschließlich Anpassungsaufwand an Vokabular und Akustik). Zudem wurden die Kosten pro Installation in einem Land oder auch einem Länderverbund mit 0,50 bis 1 Euro für jede für eine Sprecherin oder einen Sprecher transkribierte Stunde, zuzüglich Wartungskosten in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr (einschließlich Fehlerbehebung und Verbesserungen des Systems) sowie Entwicklungskosten in Höhe von 150 000 Euro bei einer Entwicklungszeit von ca. 1 bis 1,5 Jahren genannt.

Eine Annäherung an die zu erwartenden Kosten für die Transkription stellt sich daher schwierig dar. Das liegt zum einen an der Unterschiedlichkeit der Preismodelle, die von den befragten Unternehmen angegeben wurden. Zum anderen können hier durch Zusammenschlüsse der Länder in Verbünden erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Zwischenzeitlich dürften die Kosten inflationsbedingt eher gestiegen sein, sodass von durchschnittlichen Kosten von rund 2 500 Euro pro Gerichtssaal ausgegangen wird. Dies ergibt Kosten von insgesamt rund 1 875 000 Euro für die Transkriptionstechnik.

Hinzu kommen einmalige Entwicklungs- sowie Wartungskosten.

Einmalige Entwicklungskosten wurden beispielsweise in einer Größenordnung von 150 000 Euro angegeben. Hier ließen sich große Synergieeffekte durch Zusammenschlüsse der Länder erzielen.

Dies gilt auch für die angebenen Wartungskosten in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr (einschließlich Fehlerbehebung und Verbesserungen des Systems).

Würde diese Kosten jedes Land separat tragen, wäre mit bundesweiten Entwicklungskosten in einer Größenordnung von 2 400 000 Euro zu rechnen (16 x 150 000 Euro) und mit Wartungskosten in einer Größenordnung von 3 840 000 Euro pro Jahr (16 x 240 000 Euro).

Hinsichtlich der Speicherung der Aufzeichnungen und Transkripte ist nach den Rückmeldungen der Länder von einer durchschnittlichen Aufzeichnungsdauer pro Saal pro Jahr von rund 500 Stunden auszugehen. Dies macht bei 750 auszustattenden Sälen rund 375 000 Aufzeichnungsstunden pro Jahr bundesweit. Nach den Rückmeldungen der Länder und unter Berücksichtigung des geringeren Speicherbedarfs einer reinen Audiodatei im Vergleich zu einer Videodatei ist mit einer Dateigröße von höchstens 1 GB pro Aufzeichnungsstunde auszugehen. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, die Dateien – unter Berücksichtigung der sonstigen Vorgaben – bei einem externen Dienstleister oder in einem landeseigenen Rechenzentrum zu speichern. Auch insoweit verbleiben den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume, die sich auch in den damit verbundenen Kosten niederschlagen. Nach den insoweit sehr unterschiedlichen Stellungnahmen der Länder, die von Kosten im Bereich von wenigen Cents pro GB bis zu 15 Euro pro GB reichten, kann wohl von durchschnittlichen Kosten von höchstens 3 Euro für die Speicherung (inklusive Backup und Wartung/Pflege) je GB ausgegangen werden. Für die jährlich anfallenden Dateimengen ist damit im Ergebnis von bundesweiten Kosten für Speicherung und Backup von rund 1 125 000 Euro pro Jahr auszugehen. Bei einer Speicherdauer der Tonaufzeichnungen im Rahmen der Akten-speicherfristen von durchschnittlichen etwa zwölf Jahren errechnen sich damit Speicherkosten in Höhe von 13 500 000 Euro.

Beim Wartungs- und Supportaufwand für die Aufzeichnungstechnik ist nach den Rückmeldungen der Länder davon auszugehen, dass diese mehrheitlich eigenes Personal für Wartung und Support der Aufzeichnungstechnik

vorsehen werden. Insoweit geht der Gesetzentwurf davon aus, dass sich der Supportaufwand im Schnitt auf 120 Minuten/Jahr je auszustattendem Gerichtssaal und der Wartungsaufwand auf 240 Minuten/Jahr je auszustattendem Gerichtssaal belaufen wird. Nach den Rückmeldungen der Länder sollen diese Aufgaben von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden. Bundesweit ist daher mit Kosten in Höhe von jährlich rund 152 000 Euro zu rechnen. Für Schulungen und Fortbildungen der Beschäftigten ist nach den Rückmeldungen der Länder im Schnitt von 10 000 Euro pro Land auszugehen, sodass hierfür bundesweit einmalig rund 160 000 Euro zu berücksichtigen sind.

Zu berücksichtigende Personalkosten für die Korrektur des Transkripts entstehen nicht, da eine solche Korrektur nicht vorgesehen und nicht erforderlich ist, da die Tonspur als Korrektiv zur Verfügung steht. Personalkosten für die Löschung von Aufzeichnung und Transkript fallen ebenfalls nicht an, da sich deren Verbleib nach dem Verbleib der Akte richtet. Etwaige Personalkosten für eine Nachbearbeitung der Tonaufzeichnung entstehen nur in zu vernachlässigendem Umfang, da anders als bei einer Bildaufzeichnung insbesondere eine Verpixelung von Zeugen oder Zuhörerschaft nicht notwendig ist. Technische Maßnahmen zum Schutz von Zeugen wie etwa Stimmverzerrungen dürften hinsichtlich der Tonaufzeichnung nur in einem ganz untergeordneten Umfang notwendig sein.

Kosten der Länder für eine Verbesserung der Dateninfrastruktur und der Bandbreite, die nach den Rückmeldungen der Länder bei einer Aufzeichnung in Bild und Ton erforderlich gewesen wären, dürften aufgrund des nun deutlich verringerten Datenumfanges der einzelnen Aufzeichnungen nicht oder nur noch in zu vernachlässigendem Umfang über die ohnehin zur Ertüchtigung der E-Akte erforderlichen Maßnahmen hinaus notwendig sein.

Das gleiche gilt für die Einsicht in die Aufzeichnungen. Insofern ist davon auszugehen, dass diese über das vorhandene Akteneinsichtsportal erfolgen kann. Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Personen, die ein Besichtigungsrecht in Diensträumen haben, können Personalkosten für Beschäftigte des mittleren Dienstes in Höhe von insgesamt rund 126 000 Euro in Ansatz gebracht werden.

Für die Einführung und Pilotierung ist von einer Planungsstelle des gehobenen Dienstes im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Land für die Dauer von sechs Jahren auszugehen. Pro Land sind mithin Personalkosten in Höhe von rund 211 773,60 Euro anzunehmen. Dies führt zu einmaligen Kosten für die Länder in Höhe von insgesamt rund 3 388 000 Euro. Hinzu kommen sonstige Kosten der Einführung (etwa für Projektmanagement, Dokumentation, Reisen, Testgeräte) in Höhe von rund 250 000 Euro pro Land, bundesweit also in Höhe von rund 4 000 000 Euro.

Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung spätestens ab dem Jahr 2025 bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet, sodann ab dem Jahr 2028 bei allen Staatsschutzsenaten eingeführt und nach der Testphase für die weitere Nutzung für alle Gerichte angewandt werden kann. Dies löst beim Bund Erfüllungsaufwand aus, der näherungsweise in einer Höhe von 4 200 000 Euro beziffert werden kann.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

5. Weitere Kosten

Daneben ist zu erwarten, dass Personalkosten durch erhöhte Arbeitsaufwände in der Revisionsinstanz im richterlichen Bereich sowie bei den Staatsanwaltschaften entstehen. Es ist hier zu erwarten, dass insbesondere in der Anfangsphase Rechtsmittel unter Bezug auf die Aufzeichnung eingelegt werden, die auch für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Revision zu einem entsprechend erhöhten Arbeitsanfall bei den Revisionsgerichten und den Staatsanwaltschaften, die mit der Erstellung der Gegenerklärung befasst sind, führen werden. Die damit verbundenen Personalkosten hängen jedoch maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Revision unter Bezug auf die Aufzeichnung eingelegt werden wird, und können daher nicht beziffert werden. Es ist jedoch nicht mit einem nennenswerten Anstieg der Anzahl der eingelegten Revisionen zu rechnen, sondern lediglich damit, dass sich der Aufwand für die Bearbeitung und Prüfung der Revisionsanträge beim Generalbundesanwalt und beim Bundesgerichtshof im Einzelfall erhöhen kann. Da lediglich ein Bruchteil der Revisionen mit Verletzungen des Gesetzes begründet werden wird, die maßgeblich auf die Dokumentation der Hauptverhandlung gestützt werden, und da ohnehin jede Revision umfassend auf Fehler in der Rechtsanwendung zu überprüfen ist, wird der zeitliche Mehraufwand beim Generalbundesanwalt und beim Bundesgerichtshof auch unter Berücksichtigung der

im Einzelfall erforderlichen Verifizierung des Revisionsvorbringens anhand der Dokumentation auf nicht mehr als insgesamt 5 Prozent geschätzt. Ein tatsächlicher Mehraufwand wird sich erst im Rahmen der Evaluierung ermitteln lassen.

Demgegenüber sind Änderungen der Personalkosten im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Bereich in der Tatsacheninstanz nicht zu erwarten, da es sich bei der Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription um ein Hilfsmittel handelt, dass die bislang angefertigten Mitschriften ersetzen oder ergänzen soll, sodass ein Aufwand, der über die bisherige Praxis hinausgeht, nicht zu erwarten ist.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf sieht eine Modernisierung und daraus folgend qualitative Verbesserung des Strafverfahrens vor, die gesamtgesellschaftlich langfristige Geltung beansprucht. Zudem erfordert die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erhebliche Investitionen in die digitale Infrastruktur der Justiz. Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt daher nicht in Betracht. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine schrittweise Einführung der neuen Dokumentationsform verbunden mit einer hinreichend langen Pilotierungsphase vor, so dass Erfahrungen mit der digitalen Inhaltsdokumentation der Hauptverhandlung vor ihrer flächendeckenden Einführung gesammelt werden können.

Die Ergebnisse der Pilotierungen sollen evaluiert werden. Eine Evaluierung der Ergebnisse der Pilotierungen an den Staatsschutzsenaten soll nach dem Beginn der Dokumentationspflicht im Jahr 2028 erfolgen. Nach dem flächendeckenden Eintritt der Dokumentationspflicht zum 1. Januar 2030 soll eine weitere Evaluierung der Pilotierungen an den Landgerichten erfolgen.

Durch die Evaluierung soll überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Zielsetzung des Entwurfs erreicht wurde, den Verfahrensbeteiligten mit der digitalen Dokumentation der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wird das Augenmerk darauf zu richten sein, ob rechtlicher Nachsteuerungsbedarf – etwa mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte – besteht und welchen Stärken und Schwächen unterschiedliche technische Lösungen aufweisen. Anhaltspunkte für die Auswirkungen der digitalen Dokumentation können etwa sein, ob sich gegenüber der Situation ohne digitale Dokumentation Unterschiede in der durchschnittlichen Dauer der Hauptverhandlungen und in der Häufigkeit von Urteilsaufhebungen in der Revision feststellen lassen. Auch eine eventuelle Mehrbelastung bei der Bearbeitung von Revisionsverfahren soll überprüft werden. In technischer Hinsicht wird unter anderem im Fokus stehen, wie häufig es zu technischen Störungen gekommen ist und welche Fehlerquoten die Transkripte aufweisen. Von Interesse wird zudem sein, inwieweit sich Unterschiede zwischen den Dokumentationen mit zusätzlicher Bildaufzeichnung und denen ohne zusätzliche Bildaufzeichnungen ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 5 bis 7 erfolgenden Änderungen, die nachstehend bei den jeweiligen genannten Nummern näher erläutert werden, entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 68 StPO)

Die Ergänzung von § 68 Absatz 3 StPO dient dem Schutz besonders gefährdeter Zeugen, denen gestattet wurde, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, in den Fällen, in denen die Vernehmung des Zeugen aufgezeichnet wird. Liegen die Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Satz 1 StPO vor, sollen im Regelfall auch effektive, dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz der Identität des Zeugen ergriffen werden. Hierunter fallen bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung etwa eine irreversible Verpixelung der Aufnahme und bei einer Tonaufzeichnung eine irreversible Verzerrung der Stimme des Zeugen. Eine Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton kommt insbesondere nach § 58a StPO, eine Aufzeichnung in Ton nach § 271 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) in Betracht.

Zu Nummer 3 (Änderung der §§ 118a und 138d StPO)

Die Verweise in § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 StPO sind anzupassen. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 255a StPO)

Durch die Ersetzung des Begriffs „Bild-Ton-Aufzeichnung“ durch den Begriff „Aufzeichnung“ wird klargestellt, dass die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 StPO nicht nur für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung aus dem Ermittlungsverfahren entsprechend gelten, sondern auch für die Vorführung einer Tonaufzeichnung einer Zeugenvernehmung aus einer anderen Hauptverhandlung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 271 StPO)

§ 271 StPO-E bildet die Grundnorm der neuen Regelungen zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Sie enthält die Dokumentationsgebote zu den beiden in Zukunft nebeneinander bestehenden Dokumentationsformen (Hauptverhandlungsprotokoll und Aufzeichnung mit Transkript). Beide dienen der Dokumentation der Hauptverhandlung.

Zu Buchstabe a

Da § 271 StPO-E die Grundnorm zur Dokumentation der Hauptverhandlung bildet, soll die amtliche Überschrift in Zukunft „Dokumentation der Hauptverhandlung“ lauten.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Gegenwärtig erfolgt die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gemäß § 271 Absatz 1 Satz 1 StPO durch die Aufnahme eines Protokolls. Nach § 271 Absatz 1 StPO-E soll auch weiterhin die Verpflichtung bestehen, jede Hauptverhandlung durch die Aufnahme eines Protokolls – jedenfalls des sogenannten Formalprotokolls – zu dokumentieren. Inhaltliche Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage ergeben sich insoweit nicht. Aus systematischen Gründen sollen lediglich die grundlegenden Vorgaben für das Protokoll, die bislang § 273 Absatz 1 Satz 1 StPO enthält, direkt in die Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO-E vorgezogen werden. Dagegen sollen die Regelungen zur Fertigstellung des Protokolls, die technische Details betreffen, ebenfalls aus systematischen Gründen in § 272 Absatz 6 Satz 1 StPO-E verortet werden.

Ein Hauptverhandlungsprotokoll ist demgemäß auch dann aufzunehmen, wenn eine Dokumentation der Hauptverhandlung zusätzlich durch Aufzeichnung und Transkript erfolgt. Aufzeichnung und Transkript sollen als Hilfsmittel für die Verfahrensbeteiligten neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten, dieses aber nicht ersetzen. Das Protokoll hat sich als Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung bewährt. Es ermöglicht eine arbeitsökonomische Überprüfung der wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung und kann mit Blick auf seine Konzentrationsfunktion vorerst nicht durch die Aufzeichnung und das Transkript ersetzt werden. Es soll seine Funktion für das Revisionsverfahren auch in den Fällen behalten, in denen eine Aufzeichnung erfolgt (siehe hierzu die Begründung zu Nummer 5). Aufzeichnung und Transkript kommt insoweit keine Protokollfunktion zu.

Durch die Beibehaltung des Protokolls auch in den Fällen, in denen eine Aufzeichnung und Transkription zu erfolgen hat, wird zudem sichergestellt, dass eine Überprüfung im Revisionsverfahren auch erfolgen kann, wenn sich die Aufzeichnung aufgrund einer technischen Störung als fehlerhaft erweist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorgaben zur Fertigstellung des Protokolls, die technische Details betreffen, sollen aus systematischen Gründen aus der Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO in § 272 Absatz 6 Satz 2 StPO-E verlagert werden.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Einführung der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Er enthält die Grundnorm zur Dokumentation, die bis zum Abschluss der Pilotierungsphase Ende 2029 (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 2) bzw. für die Staatsschutzsenate bis zum Ende des Jahres 2027 (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3) nicht verbindlich, sondern optional ist. Die Länder bestimmen bis dahin durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPOEG-E), ab welchem Zeitpunkt die Dokumentation an welchen Gerichten oder Spruchkörpern eingeführt wird (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3).

Aufgrund der Neuregelung sind Hauptverhandlungen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfinden, digital zu dokumentieren, wenn eine nach § 19 Absatz 1 StPOEG-E erlassene Rechtsverordnung dies vorsieht. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 19 StPOEG-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3) durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist.

Ausgenommen sind damit Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht. Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten sind in der Regel deutlich kürzer als vor den Land- und Oberlandesgerichten, so dass es der Aufzeichnung und des Transkripts zur Unterstützung der Verfahrensbeteiligten nicht in gleichem Maße bedarf wie an Oberlandes- und Landgerichten. Auch wird in Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten bereits nach geltendem Recht ein Inhaltsprotokoll erstellt, welches zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen beinhaltet (§ 273 Absatz 2 Satz 1 StPO). Ebenso ausgenommen sind Berufungs- und die Revisionshauptverhandlungen.

Die gesamte Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils ist aufzuzeichnen. Eine Teilaufzeichnung würde die mit der Verhandlungsleitung befassten Vorsitzenden mit den Anordnungen der Aufzeichnung zusätzlich belasten und Konfliktpotential hinsichtlich der Frage mit sich bringen, was im Einzelnen aufzuzeichnen ist. Außerdem ermöglicht eine vollständige Aufzeichnung in jedem Fall die Berichtigung von Fehlern im Protokoll (vgl. die Begründung zu Nummer 7, dort zu § 274 Absatz 2 StPO-E).

Die Tonaufzeichnung ist Voraussetzung für die Transkription. Durch sie werden die wesentlichen prozessual bedeutsamen Informationen festgehalten. Sie muss bei jeder digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung erfolgen. Daneben kann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 1 Satz 2 StPOEG-E eine zusätzliche Bildaufzeichnung vorgesehen werden. Damit ist ein erheblich tieferer Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbunden. Eine Bildaufzeichnung wirft weitere Fragen hinsichtlich des Daten- und des Zeugenschutzes auf und ist mit Blick auf die Datenverarbeitung wegen der um ein Vielfaches größeren Datenmengen mit erheblich größerem Aufwand verbunden. Ob die zusätzlichen Informationen einer Bildaufzeichnung den tieferen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den größeren Umsetzungsaufwand rechtfertigen und welche zusätzlichen flankierenden Regelungen im Fall der Bildaufzeichnung erforderlich sein könnten, soll in der Pilotierungsphase erprobt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3). Einer § 19 Absatz 2 Satz 1 StPOEG-E entsprechenden Norm zu einer persönlichkeitschonenden Vornahme der Aufzeichnungen bedarf es bei einer reinen Tonaufzeichnung nicht, weil hier – anders als etwa durch die Wahl der Kameraperspektive im Fall der Bildaufzeichnung – durch die Art der Aufzeichnung nicht unterschiedlich tief in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird.

Die Tonaufzeichnung ist automatisiert in ein Textdokument zu übertragen. Durch die Verschriftung mittels Transkriptionssoftware wird den Verfahrensbeteiligten ein Arbeitsmittel an die Hand gegeben, das der Aufzeichnung in seiner Praktikabilität erheblich überlegen ist. Das Transkript erschließt die Tonaufzeichnung, die alle wesentlichen Informationen zum Inhalt der Hauptverhandlung enthält, und kann als digitales oder ausgedrucktes Textdo-

kument besser als die Aufzeichnung selbst genutzt werden, da eine Orientierung im Dokument und eine Bearbeitung – etwa durch das Anbringen von Markierungen oder Anmerkungen sowie den Einsatz der Suchfunktion – sehr viel leichter möglich ist.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 272 StPO)

§ 272 StPO-E fasst die Regelungen, die derzeit in den §§ 271 bis 273 enthalten sind, inhaltlich unverändert zusammen und ordnet sie neu. Die Absätze 1 bis 5 enthalten die Vorgaben zum Inhalt und die Absätze 6 und 7 die Vorgaben zur Fertigstellung des Protokolls.

Zu Buchstabe a

Da § 272 StPO-E die zentrale Norm ist, die die Ausgestaltung und Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls regelt, soll die amtliche Überschrift künftig „Hauptverhandlungsprotokoll“ lauten.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift soll als neuer Absatz 1 erhalten bleiben.

Zu Buchstabe c

Da das Protokoll in seiner bisherigen Form beibehalten bleiben soll, fassen die Absätze 2 bis 7 die Regelungen, die derzeit in den §§ 271 bis 273 StPO enthalten sind, zusammen und ordnen sie neu.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 1 StPO mit Ausnahme des Erfordernisses „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wieder[zu]geben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich [zu] machen“. Dieses soll als zentrale Anforderung an das Protokoll vorgezogen und in § 271 Absatz 1 StPO-E verortet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 1a StPO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 2 StPO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 3 StPO.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem geltenden § 271 StPO mit Ausnahme der Verpflichtung, über die Hauptverhandlung „ein Protokoll aufzunehmen“. Diese soll in der Grundnorm des § 271 Absatz 1 StPO-E enthalten bleiben. § 272 Absatz 6 StPO-E fasst beide Absätze des bisher geltenden § 271 StPO zusammen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem geltenden § 273 Absatz 4 StPO.

Zu Nummer 7 (Änderung der §§ 273 bis 274 StPO)

Zu den §§ 273 bis 273b StPO-E

Die §§ 273 bis 273b StPO-E konkretisieren die aus § 271 Absatz 2 StPO-E in Verbindung mit § 19 StPOEG-E folgende Möglichkeit und ab dem 1. Januar 2028 bzw. 2030 bestehende Verpflichtung zur Aufzeichnung von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen an Landgerichten und Oberlandesgerichten und zur Transkription der Aufzeichnung. Sie enthalten die Vorgaben zur Art und Weise der Aufzeichnung und zum Umgang mit der Aufzeichnung und dem Transkript.

Leitgedanken sind, dass den Verfahrensbeteiligten auf der einen Seite mit der Aufzeichnung und dem Transkript effektive Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die ihnen die Arbeit erleichtern und so zu einem Qualitätsgewinn führen. Auf der anderen Seite muss der Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Perso-

nen gewährleistet sein. Effektive Schutzmaßnahmen sind unabdingbar, da durch die Aufzeichnung und Transkription erheblich in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen eingegriffen wird, ohne dass sich die Verfahrensbeteiligten dem Eingriff entziehen könnten. Insbesondere muss der Gefahr entgegengewirkt werden, dass aufgezeichnete Personen in den sozialen Netzwerken mittels der Aufzeichnungen und des Transkripts an den Pranger gestellt werden. Dies könnte zu einer nochmaligen Viktimisierung der Opfer von Straftaten und zu Bedrohungsszenarien für Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen, aber auch für die Beteiligten aus Justiz und Anwaltschaft führen.

Zu § 273 StPO-E

In § 273 StPO-E werden die Modalitäten der Aufzeichnung und ihrer Transkription geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hindern vorübergehende technische Störungen bei der Aufzeichnung oder der Transkription die Durchführung der Hauptverhandlung nicht. Dem – in Haftsachen besonders zu beachtenden – Beschleunigungsgrundsatz wird bei technischen Störungen der Vorrang vor der Dokumentation der Hauptverhandlung mittels Aufzeichnung und Transkript eingeräumt. Das Tatgericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung im Fall von Aufzeichnungs- oder Transkriptionshindernissen nicht an der Eröffnung der Hauptverhandlung und ihrer Fortführung gehindert bzw. zu einer Wiederholung (von Teilen) der Hauptverhandlung gezwungen sein. Ein subjektiver Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf die Aufzeichnung und das Transkript besteht nicht. Die Dokumentation der wesentlichen Förmlichkeiten und damit die revisionsrechtliche Überprüfbarkeit der Hauptverhandlung werden durch die Aufnahme des Formalprotokolls gewährleistet. Die Situation entspricht in diesem Fall ausnahmsweise und vorübergehend dem status quo. Die Formulierung „vorübergehend“ stellt dabei klar, dass die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik vorhanden sein muss und die Aufzeichnung oder Transkription lediglich aufgrund einer aktuellen Störung nicht möglich sein darf. Wegen der nach Abschluss der Pilotierungsphase bestehenden Pflicht zur Aufzeichnung und Transkription ist die technische Störung unverzüglich zu beseitigen.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen die Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a GVG ausgeschlossen werden kann, soll es dem Gericht auch möglich sein, von der Aufzeichnung und Transkription insgesamt abzusehen. In diesen besonderen Ausnahmefällen kann insbesondere zum Schutz der Verfahrensbeteiligten oder der Staatssicherheit ein besonders hohes Geheimhaltungsinteresse bestehen, dem durch die vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen zum Schutz der Integrität der Aufzeichnungen und des Transkripts nicht immer hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dem Geheimhaltungsinteresse kann hier daher ausnahmsweise der Vorrang gegenüber dem Dokumentationsinteresse eingeräumt werden.

Eine Gefährdung der Staatssicherheit, zu der auch die innere Sicherheit gehört, liegt unter anderem vor, wenn eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler durch die Dokumentation der Aussage mit erheblichen Folgen für die künftige Einsetzbarkeit und damit auch die Strafverfolgung enttarnt zu werden droht und diesem Risiko durch die Maßnahmen des Zeugenschutzes nicht wirksam begegnet werden kann.

Damit hat das Gericht in dem Fall, dass die Voraussetzungen der Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 GVG oder der Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a GVG vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob zur Abwendung der Gefahren die Öffentlichkeit auszuschließen oder von der Dokumentation der Hauptverhandlung abzusehen ist, ob beide Maßnahmen kumulativ erforderlich sind, oder ob es keiner der beiden Maßnahmen bedarf. Die Entscheidung über das Absehen von der Aufzeichnung trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, wenn damit ein Antrag abgelehnt wird (§ 34 StPO). Bei der Ausübung des Ermessens hat das Gericht auch zu prüfen, ob der Schutz betroffener Personen durch andere Vorschriften, insbesondere durch die nach § 68 StPO-E möglichen technischen Maßnahmen, hinreichend gewährleistet werden kann (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 2).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind für die Tonaufzeichnung und die Transkription nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich. Die Vorschrift knüpft an § 184 Satz 1 GVG an, nach dem die Gerichtssprache deutsch ist. Damit wird

klargestellt, dass insbesondere im Fall der Dolmetschung in der Hauptverhandlung nur die Übersetzung in die deutsche Sprache aufgezeichnet und transkribiert werden muss. Wird nur die deutsche Sprache aufgezeichnet, sind Fragen der „richtigen“ Übersetzung weiterhin in der Hauptverhandlung zu klären und können nicht im Nachgang mit Hilfe der Dokumentation aufgeworfen werden. Zum anderen folgt daraus, dass die zum Einsatz kommenden Transkriptionsprogramme keine Transkription anderer Sprachen leisten müssen, was die Anforderungen an die Software gravierend erhöhen würde.

Zu § 273a StPO-E

Die Vorschrift regelt die Speicherung und Verwendung von Aufzeichnungen und Transkripten.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sind Aufzeichnungen und Transkripte als Dokumente, die für das Strafverfahren geschaffen worden sind, grundsätzlich zu den (elektronischen) Akten zu nehmen. Die Akten sind ab dem Jahr 2026 grundsätzlich elektronisch zu führen. Aufzeichnung und Transkript unterfallen als Aktenbestandteil – unter Vorbehalt der Einschränkungen aus § 273b StPO-E – dem Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten (§§ 32f, 147, 406e StPO). Ferner findet § 499 StPO auf die Aufzeichnung und das Transkript Anwendung, weshalb Kopien der Dateien, die die Aufzeichnung und das Transkript enthalten und im Rahmen der Akteneinsicht überlassen worden sind, unverzüglich gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich der Aufzeichnungen und Transkripte mit Blick auf einen möglichst persönlichkeitsrechtsschonenden Umgang von besonderer Relevanz.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 müssen die Aufzeichnungen und Transkripte nicht notwendig zur (elektronischen) Akte genommen werden. Sie können auch in anderer geeigneter Weise gespeichert werden. Dieser Möglichkeit bedarf es zum einen für den Fall, dass in der Frühphase der Pilotierung die Akten im Einzelfall noch nicht elektronisch geführt werden. Zum anderen können die Aufzeichnungsdateien große Datenmengen enthalten, die technisch sinnvoller außerhalb der elektronischen Akte zu speichern sind. Aufzeichnung und Transkript sind aber zusammen zu speichern. Sie sind mit Blick darauf, dass die Aufzeichnung das Korrektiv für das Transkript darstellt, als Einheit zu betrachten.

Die Regelung ermöglicht dauerhaft eine von der elektronischen Akte unabhängige technische Lösung zur Speicherung der Aufzeichnungen und Transkripte, etwa auf einem zentralen Server außerhalb der elektronischen Akte. Sofern die Aufzeichnungen und Transkripte aus technischen Gründen von der elektronischen Akte getrennt gespeichert werden, gelten für diese aufgrund des Verweises auf die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis und 499 StPO sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und die aufgrund § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung dieselben Maßstäbe wie für Aufzeichnungen und Transkripte, die zur elektronischen Akte genommen werden. Das betrifft insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und die Aufbewahrungsfristen, die sich nach den allgemeinen Fristen zur Aufbewahrung von Strafsakten richten.

Die Aufbewahrung auch der Aufzeichnungen und Transkripte ist erforderlich, um sie in etwaigen Folgeverfahren (vgl. § 273a Absatz 2 StPO-E) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren nutzen zu können. Ihre längerfristige Speicherung ist auch mit Blick auf den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedenfalls vertretbar, wenn – wie vorgesehen – für eine zusätzliche Bildaufzeichnung eine frühere Löschung vorgesehen ist (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3).

Zu Satz 3

Nach Satz 3 ist die Art der Speicherung der Aufzeichnungen und Transkripte aktenkundig zu machen. Das dient der Transparenz und erleichtert es den zur Akteneinsicht berechtigten Personen, ihr Akteneinsichtsrecht, das auch bei einer Speicherung der Aufzeichnungen und Transkripte außerhalb der elektronischen Akten besteht, auf die Aufzeichnungen und Transkripte zu erstrecken.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Verwendung der Aufzeichnungen grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Die Aufzeichnungen und Transkripte können in dem Strafverfahren, in dem sie erstellt wurden, verwendet werden. Eine Verwendung kommt hier insbesondere zur freibeweislichen Klärung von Vorgängen in der Hauptverhandlung – etwa ob eine bestimmte Belehrung vorgenommen wurde oder was ein Zeuge geäußert hat – und als Grundlage von Vorhalten in Betracht. Eine Nutzung als Strengbeweismittel ist nach § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung erfolgt, ausgeschlossen; auch förmliche Beweisanträge können hierauf nicht gestützt werden. Die Aufzeichnung und Transkription dient hier der Dokumentation der Beweisaufnahme und soll nicht zur „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ herangezogen werden können.

Auch in anderen Strafverfahren sollen die Aufzeichnungen grundsätzlich – insoweit auch als Strengbeweismittel – herangezogen werden können. Neben dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse dient diese Möglichkeit der Verfahrensökonomie und kann auch zu einer Entlastung potentieller Zeugen beitragen. Die Heranziehung der Aufzeichnungen richtet sich insoweit nach den in den anderen Verfahren geltenden Maßstäben, etwa § 255a Absatz 1 StPO-E.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 soll auch eine Archivierung der Aufzeichnungen und Transkripte zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 GVG zulässig sein. Eine solche Verwendung setzt voraus, dass das Gericht diese Nutzung gemäß § 169 Absatz 2 GVG zugelassen hat. Eine solche Zulassung kann bereits zu Beginn des Verfahrens, aber auch nachträglich erfolgen. Die Nutzung der Aufzeichnungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken umfasst im Fall der beabsichtigten Erweiterung des § 169 Absatz 2 GVG auf Bildaufnahmen auch die auf der Grundlage von § 19 StPOEG-E erfolgte zusätzliche Bildaufzeichnung.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 dürfen die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Auch im Hinblick auf andere gerichtliche oder behördliche Verfahren als die in Absatz 2 Satz 1 genannten kann ein Interesse bestehen, die Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden zu können. Auch insoweit kann die Verwendung der Aufzeichnungen der Verfahrensökonomie dienen und zu einer Entlastung potentieller Zeugen beitragen.

Wegen des erheblichen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der aufgezeichneten Zeuginnen und Zeugen, Angeklagten und Nebenklägerinnen und Nebenklägern soll eine Verwendung in anderen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren als den in Absatz 2 Satz 1 genannten (etwa in familiengerichtlichen Verfahren oder verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehrverfahren) nur unter dem Vorbehalt des Einverständnisses derjenigen Person, deren Angaben verwendet werden sollen, möglich sein. Eine Einwilligung der übrigen Verfahrensbeteiligten – insbesondere der befragenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Verteidigerinnen und Verteidiger sowie anderer, von der konkreten Aufzeichnung nicht erfasster Personen – ist nicht erforderlich.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 sind die Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Strengbeweismittel im Sinne des § 244 StPO. Damit wird klargestellt, dass die Aufzeichnung und Transkription in der Hauptverhandlung, die aufgezeichnet und transkribiert wird, der Dokumentation der Beweisaufnahme dient, aber nicht zur „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ herangezogen werden kann (vgl. hierzu die Begründung zu Satz 1). Dies bezieht auch eine weitere Hauptverhandlung in demselben Verfahren nach erfolgreicher Revision mit ein. Auch insoweit kommt zwar eine Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte etwa für Vorhalte in Betracht. Eine erforderliche erneute Beweisaufnahme soll aber nicht durch die Einführung der Dokumentation der Beweisaufnahme in der früheren Hauptverhandlung in derselben Sache ersetzt werden können.

Zu § 273b StPO

Die Vorschrift regelt den Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten einschließlich der Einsichtnahme und Überlassung an Dritte.

Zu Absatz 1**Zu Satz 1**

Nach Satz 1 erhalten die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger oder die Verteidigerin und die anwaltliche Vertretung des oder der Verletzten sowie einer anderen nach § 403 StPO antragsberechtigten Person während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. Die Aufzeichnung und das Transkript sollen den Verfahrensbeteiligten als objektive Hilfsmittel abhängig von der technischen Machbarkeit möglichst schnell als Grundlage für präzise Vorhalte und zur Vorbereitung der Plädoyers und des Urteils zur Verfügung stehen. Hierdurch wird die Wahrheitsfindung in der Tatsacheninstanz gefördert, und die professionellen Verfahrensbeteiligten werden von eigenen Mitschriften entlastet. Ein größtmöglicher Nutzen setzt eine möglichst zeitnahe Zugriffsmöglichkeit – im Idealfall während des laufenden Hauptverhandlungstages – voraus, wobei es der Grundsatz der Waffengleichheit gebietet, dass diese Hilfsmittel allen professionellen Verfahrensbeteiligten gleichzeitig zur Verfügung stehen. Die Zurverfügungstellung steht allerdings unter der Voraussetzung ihrer technischen Machbarkeit. Die Verpflichtung erschöpft sich darin, Aufzeichnung und Transkript „ohne schuldhaftes Zögern“ (unverzüglich) zur Verfügung zu stellen. Ein subjektiver Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf die Aufzeichnung und das Transkript, der das Gericht etwa dazu zwingen könnte, Unterbrechungsanträgen stattzugeben, folgt daraus nicht. Auch die im Einzelfall erforderliche Vornahme von technischen Maßnahmen zum Schutz der Identität einer Zeugin oder eines Zeugen gemäß § 68 Absatz 3 Satz 4 StPO-E (zum Beispiel Verpixelung, Stimmverzerrung) kann eine Verzögerung rechtfertigen, ohne dass darin ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Aufzeichnung und Transkript unverzüglich zur Verfügung zu stellen, läge.

Zu Satz 2

Gemäß Satz 2 richtet sich die Form der Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen und Transkripte nach der Form der Gewährung von Akteneinsicht in elektronische Akten. Im Grundsatz werden die Aufzeichnungen und Transkripte durch Bereitstellen zum Abruf oder durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung gestellt (§ 32f Absatz 1 Satz 1 StPO), wobei im Ausnahmefall auch eine Einsichtnahme in Diensträumen ermöglicht oder ein Ausdruck beziehungsweise ein Datenträger mit dem entsprechenden Inhalt übermittelt werden kann (§ 32f Absatz 1 Satz 2 bis 4 StPO).

Von besonderer Relevanz hinsichtlich der Aufzeichnungen sind wegen des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen die Vorgaben zum Schutz der Daten: Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis von der Aufzeichnung und dem Transkript nehmen können (§ 32f Absatz 4 Satz 1 StPO). Ferner dürfen die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, die Aufzeichnungen und Transkripte, die ihnen überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen (§ 32f Absatz 5 Satz 1 StPO). Der Schutz wird dadurch weiter erhöht, dass die Aufzeichnungen und Transkripte nach Absatz 3 dem oder der Angeklagten und dem oder der Verletzten vom Verteidiger oder der Verteidigerin beziehungsweise von der anwaltlichen Vertretung des oder der Verletzten nicht überlassen werden dürfen: Der oder die Angeklagte und der oder die Verletzte dürfen die Aufzeichnungen lediglich einsehen (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass Verletzte und andere nach § 403 StPO antragsberechtigte Personen, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt sein sollen, die Aufzeichnungen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.

Grundsätzlich sollen sowohl Angeklagte als auch Verletzte, Adhäsionsklägerinnen und -kläger zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen Einsicht in die Aufzeichnungen und Transkripte nur über ihre anwaltliche Vertretung erhalten. Für Angeklagte ist ein eigenständiges Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen und Transkripte deshalb stets ausgeschlossen, weil ein Fall der notwendigen Verteidigung immer vorliegt, wenn die

Hauptverhandlung erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet (§ 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO). Angeklagte können damit ausschließlich über ihre Verteidigung Einsicht in die Aufzeichnungen erhalten, wobei die Verteidigerin oder der Verteidiger gemäß Absatz 3 lediglich dazu befugt ist, ihnen die Aufzeichnungen vorzuspielen und die Transkripte einsehen zu lassen, aber nicht dazu, sie ihnen zu überlassen (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 3).

Anders als Angeklagten ist eine anwaltliche Vertretung von Verletzten, Adhäsionsklägerinnen oder -klägern im Fall der Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht nicht verpflichtend. Das Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen darf für nicht anwaltlich vertretene Verletzte, Adhäsionsklägerinnen und -kläger allerdings nicht ausgeschlossen werden. Ihr Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen und Transkripte zu nehmen, soll aber zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen modifiziert werden: Einerseits sollen ihnen die Aufzeichnungen und Transkripte abweichend von § 32f StPO nicht zum Abruf bereitgestellt oder übermittelt werden dürfen; andererseits soll dadurch, dass die Einsicht nur in Diensträumen und unter Aufsicht erfolgen kann, verhindert werden, dass die Aufzeichnungen und Transkripte – beispielsweise mit einem Smartphone – aufgenommen werden. Die Regelung stellt zugleich klar, dass den nicht anwaltlich vertretenen Verletzten, Adhäsionsklägerinnen und -klägern die Einsicht in die Aufzeichnungen unverzüglich nach jedem Verhandlungstag zu gewähren ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen die Aufzeichnungen und Transkripte, die dem Verteidiger oder der Verteidigerin und der anwaltlichen Vertretung des oder der Verletzten oder einer anderen nach § 403 StPO antragberechtigten Person im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt wurden, dem oder der Angeklagten und dem oder der Verletzten sowie einer anderen nach § 403 StPO antragberechtigten Person nicht überlassen werden. Die Vorschrift ergänzt damit § 32f Absatz 5 Satz 1 StPO. Für den Angeklagten oder die Angeklagte nimmt die Verteidigung und für den Verletzten oder die Verletzte beziehungsweise die andere nach § 403 StPO antragsberechtigte Person die anwaltliche Vertretung Einsicht in die Aufzeichnungen und Transkripte. Diese dürfen die Aufzeichnungen und Transkripte nach § 32f Absatz 5 Satz 1 StPO weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensforen Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.

Zulässig bliebe nach § 32f StPO ohne eine Sonderregelung allerdings die Weitergabe der Aufzeichnung durch den Verteidiger oder die Verteidigerin an den oder die Angeklagte und durch den anwaltlichen Vertreter an den oder die Verletzte beziehungsweise die andere nach § 403 StPO antragsberechtigte Person. Eine solche soll wegen der Sensibilität der Informationen aus einer Hauptverhandlung durch die Regelung in Absatz 3 ausgeschlossen werden. Zulässig bleibt, dass die anwaltliche Vertretung ihrer Mandantschaft die Aufzeichnungen vorführt und Einsicht in die Transkripte nehmen lässt. Auch die Weitergabe an Dritte zu Verfahrensforen Zwecken, insbesondere an andere Verteidiger oder Verteidigerinnen, Verletztenvertreterinnen und -vertreter sowie Sachverständige und sonstige Hilfspersonen, bleibt möglich.

Flankiert wird die Verfahrensforen Vorschrift durch die Strafvorschrift in § 353d Nummer 4 StGB-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 5).

Zu § 274 StPO-E

Die amtliche Überschrift soll an die Ergänzung des § 274 StPO um einen neuen Absatz angepasst werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung des geltenden § 274 Satz 1 StPO soll erhalten bleiben. Sie ordnet die formelle Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls an, um dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensforen rügen zu erleichtern und eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung zu vermeiden. Hieran soll sich auch in Ansehung der Aufzeichnung und des Transkripts nichts ändern. Durch die Beibehaltung der formellen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls wird der Vorrang des Protokolls auch gegenüber der Aufzeichnung und dem Transkript statuiert. Aufzeichnung und Transkript kommen mit Blick auf das Revisionsverfahren kein Protokollcharakter zu. Sie sind Hilfsmittel für das Verfahren in der Tatsacheninstanz und können zur Überprüfung und Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls herangezogen werden (hierzu unten zu Absatz 2). Sie können das Formalprotokoll als Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung aber nicht ersetzen, da es ihnen an der Konzentration auf die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und einer entsprechenden Selektion der Informationen fehlt.

Der derzeitige § 274 Satz 2 StPO, wonach gegen den die Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist, soll entfallen. Er ist durch die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung überholt. Hiernach kann die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls bereits nach geltendem Recht, anders als in Satz 2 apodiktisch geregelt, nicht nur beim Nachweis der Fälschung, sondern auch aus verschiedenen anderen Gründen entfallen (etwa bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Protokollführer und Vorsitzendem [OLG Hamm, Beschluss vom 24.06.2008 – 5 Ss OWi 319/08], bei offensichtlichen Lücken [BGH, Urteil vom 08.08.2001 – 2 StR 504/00] und bei Widersprüchen [BGH, Urteil vom 29.06.2006 – 3 StR 284/05]). Eine Kodifikation von Gründen, die die Beweiskraft des Protokolls entfallen lassen, soll nicht erfolgen. Zum einen steht zu erwarten, dass das Hauptverhandlungsprotokoll aufgrund der Möglichkeit, Aufnahme und Transkript als Hilfsmittel bei der Erstellung des Protokolls heranzuziehen und das Protokoll auch nach dessen Fertigstellung anhand der Aufzeichnung zu berichtigen (§ 274 Absatz 2 StPO-E), sehr viel weniger Unklarheiten aufweisen wird. Zum anderen soll die Frage, wann die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls – auch in Ansehung der Überprüfungs- und Berichtigungsmöglichkeit anhand der Aufzeichnungen – entfällt, der weiteren Entwicklung in der Rechtsprechung überlassen werden.

Zu Absatz 2

Nach § 274 Absatz 2 StPO-E soll in den Fällen, in denen die Hauptverhandlung aufgezeichnet wird, die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig sein. Berichtigungen des Hauptverhandlungsprotokolls – also Änderungen des Inhalts nach Fertigstellung zur Beseitigung eines Fehlers bei der Protokollerstellung – sind bereits nach geltendem Recht zulässig. Als Erkenntnisquelle steht den Urkundspersonen künftig sowohl für die Erstellung des Protokolls als auch für eine Kontrolle des Protokolls nach Fertigstellung die Aufzeichnung zur Verfügung. Die Möglichkeit der Berichtigung des Protokolls auch nach dessen Fertigstellung und trotz des in § 274 Absatz 1 StPO-E niedergelegten formellen Vorrangs des Protokolls vor der Aufzeichnung soll klarstellend gesetzlich festgeschrieben werden. Dass die Aufzeichnung vor der Fertigstellung des Protokolls als Hilfsmittel zu dessen Erstellung herangezogen werden darf, bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung. Fehler im Transkript, die sich aus der automatisierten Übertragung ergeben können, dürfen anhand der Aufzeichnungen berichtigt werden, da dem Transkript keine formelle Beweiskraft zugewiesen ist und es lediglich eine Verschriftlichung der Aufzeichnung darstellt. Dies bedarf ebenfalls keiner gesetzlichen Klarstellung. Ein Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Berichtigung des Transkripts besteht nicht. Sofern sich Unklarheiten im Transkript ergeben, kann und muss auf die Aufzeichnung zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 323 StPO)

Die Verweisung in § 323 Absatz 2 Satz 2 ist anzupassen. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 344)

Durch die Ergänzung des § 344 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass Verfahrensrügen, die sich auf einen Eingriff des Revisionsgerichts in Wertungs- und Beurteilungsspielräume des Tatgerichts richten, unzulässig sind.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 352 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird lediglich klarstellend geregelt, dass Verfahrensrügen nur Erfolg haben können, wenn die sie tragenden Tatsachen zur vollen Überzeugung des Revisionsgerichts bewiesen sind. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, dass das bloße objektive Vorhandensein eines Beweismittels für den Erweis der behaupteten Tatsachen nicht genügt. Vielmehr muss der Verfahrensmangel ohne Weiteres, also „auf einen Blick“, erkennbar sein, ohne dass in tatrichterliche Auslegungs- und Beurteilungsspielräume eingegriffen wird. Umfangreiche Beweismittel, die einer wertenden Zusammenfassung und Auslegung bedürfen, etwa stundenlange Mitschnitte von Aussageinhalten, scheiden damit zum Nachweis des Verfahrensfehlers aus.

Satz 2 stellt klar, dass ein ohne weiteres erkennbarer Verfahrensmangel auch dann nicht vorliegt, wenn der Beweiswert des benannten Beweismittels durch den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, also andere in die Gesamtwürdigung des Tatgerichts einzustellende Beweisumstände, seine Beweisbedeutung verloren haben kann.

Nur wenn ein nachträglicher Bedeutungsverlust des Beweismittels offensichtlich auszuschließen ist, kann von einem Rechtsfehler (§ 337 Absatz 1 StPO) ausgegangen werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030)

Zu § 271 Absatz 2 Satz 1 StPO-E

Mit dem Ablauf des Jahres 2029 soll die Pilotierungsphase enden. Deshalb stellt die nochmalige Änderung des § 271 Absatz 2 Satz 1 StPO-E in Artikel 2 normativ sicher, dass die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung ab dem 1. Januar 2030 (vgl. Artikel 10 Absatz 2) nicht mehr optional nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Länder, sondern verpflichtend erfolgt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu § 19 StPOEG-E

Bis zum Ablauf der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030 soll es den Landesregierungen grundsätzlich ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Einführung der Inhaltsdokumentation bei den jeweiligen Gerichten und Spruchkörpern zu bestimmen. Lediglich für die Verfahren bei den Staatsschutzsenaten soll die Pilotierungsphase bereits zwei Jahre früher, zum Ende des Jahres 2027, enden (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 4).

Durch die langfristige Pilotierungsphase soll den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit zu Umsetzung des Vorhabens gegeben werden. Die Länder brauchen einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung und Beschaffung von Hard- und Software, bevor die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik zur Anwendung kommen kann. Auch soll die Pilotierungsphase dazu dienen, sowohl Erfahrungen mit der Technik als auch mit den Auswirkungen der Aufzeichnung auf das Strafverfahren – insbesondere auf die Hauptverhandlung – zu sammeln.

Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Pilotierungsphase zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen erst am 1. Januar 2026 endet. Zum einen bindet die Einführung der elektronischen Akte Ressourcen der Landesjustizverwaltungen. Zum anderen sollen Aufzeichnungen und Transkript in die elektronischen Akte integriert werden (§ 273 Absatz 4 Satz 1 StPO-E). Dies steht allerdings einer frühzeitigen Pilotierung der digitalen Dokumentation einzelner Hauptverhandlungen nicht entgegen.

Erst mit dem Ablauf der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030 sind alle Hauptverhandlungen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfinden, bundesweit verpflichtend aufzuzeichnen und die Aufzeichnung automatisiert in ein Textdokument zu übertragen.

Zu Absatz 1

Die Länder können vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur digitalen Dokumentation grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2029 mittels Rechtsverordnung darüber bestimmen, ob und gegebenenfalls bei welchen Gerichten und Spruchkörpern ab welchem Zeitpunkt eine digitale Inhaltsdokumentation stattfindet. Auch eine Beschränkung auf allgemein bestimmte Verfahren ist möglich. Lediglich für die in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit geführten Verfahren vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte sieht Absatz 4 eine frühere Dokumentationspflicht vor.

Zusätzlich zur Tonaufzeichnung soll von Beginn der Pilotierung an fakultativ auch eine Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung möglich sein. Auch insoweit können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Hauptverhandlungen insgesamt, vor bestimmten Gerichten oder Spruchkörpern oder in allgemein bestimmten Verfahren zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert werden. Im Rahmen der Pilotierung können so Erkenntnisse über den Mehrwert zusätzlicher Bildaufzeichnungen und über mögliche flankierende Maßnahmen zum Schutz der Betroffenenrechte gewonnen werden (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 2). Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Bildaufzeichnung ist demgegenüber nicht geboten. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich Aussagebereitschaft und Aussageverhalten von Zeuginnen und Zeugen allein aufgrund einer Bildaufzeichnung entscheidend ändern. Aussagepsychologinnen und -psychologen haben hierzu in der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausgeführt, dass der Umstand der Videoaufzeichnung gegenüber den anderen Eindrücken in der Hauptverhandlung regelmäßig zurücktritt.

In der Pilotierungsphase kann die Einführung der digitalen Dokumentation damit in einem ersten Schritt bereits ab dem Inkrafttreten des Gesetzes insbesondere bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten, die in Organleihe Staatsschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Hierfür kann der Bund in Kooperation mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln die in der ersten Phase der Pilotierung bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet und nach der Testphase für die weitere Nutzung für weitere und schließlich alle Gerichte angewandt werden kann.

Zur Verfahrensvereinfachung kann die Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen im Fall einer zusätzlichen Bildaufzeichnung.

Wegen des gegenüber der Tonaufzeichnung deutlich tieferen Eingriffs der Bildaufzeichnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgezeichneten Personen, wird durch Satz 1 klargestellt, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen bereits bei der Aufzeichnung zu wahren sind. Dies betrifft zum einen die Verfahrensbeteiligten, zum anderen ist aber auch das Interesse der Saalöffentlichkeit, der Hauptverhandlung unbeobachtet von Kameras beiwohnen zu können, zu berücksichtigen.

Diesem Aspekt und dem Persönlichkeitsrechtsschutz der Verfahrensbeteiligten soll durch die Regelung zur Wahl von Kamera- und Aufnahmeperspektiven in Satz 2 Rechnung getragen werden. Nahaufnahmen der Verfahrensbeteiligten – insbesondere von Zeuginnen und Zeugen sowie Angeklagten – sind zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte ebenso untersagt wie eine Bildaufzeichnung des Zuschauerbereichs. Daneben ist aufgrund der allgemeinen Regelung in § 68 StPO-E auch eine Verpixelung der Bildaufzeichnung möglich (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Nach Satz 3 sind die in den Akten oder auf andere Weise gespeicherten Bildaufzeichnungen – ebenfalls aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes – zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist, wobei die Löschung nach Satz 4 aktenkundig zu machen ist. Für Kopien der Bildaufzeichnung, die sich bei Verfahrensbeteiligten befinden, gilt unabhängig hiervon die Löschungspflicht des § 499 StPO (vgl. hierzu die Begründung zu § 273a Absatz 1 StPO-E). Die Tonaufzeichnungen müssen in diesem Fall erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht die Verpflichtung zur digitalen Dokumentation nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben. Damit soll verhindert werden, dass sich die Bedingungen für die Hauptverhandlung während der laufenden Hauptverhandlung ändern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht in der Pilotierungsphase in einem durch eine Rechtsverordnung eines Landes bestimmten Zeitpunkt eintritt, oder nach dem Ablauf der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030.

Zu Absatz 4

Die Einführung der Dokumentationspflicht soll bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte, soweit sie Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, beschleunigt erfolgen. Es handelt sich um eine begrenzte Zahl von insgesamt 32 Spruchkörpern, so dass die erforderliche Ausstattung in den Gerichten der Länder insoweit bis zum Ende des Jahres 2027 abgeschlossen sein kann. Dies entspricht auch dem Gedanken einer frühzeitigen Pilotierung bei denjenigen Gerichten, die Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, und bei denen sich der Bund im Rahmen einer Referenzimplementierung an der Einführung beteiligen kann. Auch nach dem Ende der Pilotierungsfrist bei den Staatsschutzsenaten kann dort durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 eine zusätzliche Bildaufzeichnung angeordnet werden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030)

Zu Nummer 1

Mit dem Ende der Pilotierungsphase zum 1. Januar 2030 bedarf es einer Verordnungsermächtigung für die Länder zur Anordnung der digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung nicht mehr. Lediglich für die Anordnung einer zusätzlichen Bildaufzeichnung, die über die Pilotierungsphase hinaus optional möglich bleibt, soll den Ländern

der Erlass oder die Fortgeltung entsprechender Verordnungsregelungen ermöglicht werden. Die Beschränkungsmöglichkeiten und die Zulässigkeit der Delegation auf die Landesministerien entsprechen der bis dahin geltenden Übergangsvorschrift (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3).

Zu Nummer 2

Mit dem allgemeinen Ablauf der Pilotierungsfrist wird die Regelung zur vorzeitigen verpflichtenden Einführung der Dokumentation bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte obsolet. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches)

§ 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) dient dem Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, namentlich von Schöffen und Zeugen, sowie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von einem Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren betroffenen Personen (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Auflage 2023, § 353d Randnummer 2; Puschke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2022, § 353d Randnummer 5; jeweils mit weiteren Nachweisen). Als Tatobjekte erfasst § 353d Nummer 3 StGB amtliche Dokumente.

Die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten und die Persönlichkeitsrechte beschuldigter und anderer aufgezeichneter Personen (insbesondere Zeugen) können aber auch durch die unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung einer Bild-Ton-Aufzeichnung oder einer Tonaufzeichnung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann eine unbefugte Weitergabe auch Personen gefährden, die aufgezeichneten Personen nahestehen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und angemessen, den Schutz des § 353d StGB auf Bild-Ton-Aufzeichnungen und Tonaufzeichnungen zu erstrecken.

In einer neu hinzugefügten Nummer 4 soll künftig das Verbreiten und das Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen von im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung erstellten Bild-Ton-Aufzeichnungen und Tonaufzeichnungen unter Strafe gestellt werden. Des Weiteren wird die unbefugte Weitergabe pönalisiert, wenn diese geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

Der Begriff des Verbreitens umfasst jede Tätigkeit, durch die eine Aufzeichnung einem größeren (nicht notwendig unbestimmten) Personenkreis zugänglich gemacht wird (vergleiche Joecks/Meißner, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, § 74d Randnummer 10 mit weiteren Nachweisen). Auch die Weitergabe an nur eine Person kann ein Verbreiten darstellen, wenn der Täter damit rechnet, dass die Aufzeichnung im Anschluss einer größeren, nicht mehr kontrollierbaren Zahl von Personen zugänglich gemacht werde (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. August 2009, 3 StR 174/09, juris Rn. 27; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2023, § 74d Rn. 5; jeweils mit weiteren Nachweisen). Die lediglich abstrakte Gefahr der Weitergabe durch eine dritte Person genügt hierfür jedoch nicht (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. November 2011, 1 BvR 461/08, juris Rn. 24 mit weiteren Nachweisen). Ein Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen liegt vor, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen geschaffen wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Auflage 2023, § 74d Randnummer 6).

Erfasst werden sämtliche in der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren angefertigten Bild-Ton-Aufzeichnungen und Tonaufzeichnungen. Neben den nach § 271 Absatz 2 StPO-E und § 58a StPO erstellten fallen insbesondere rechtswidrig (etwa durch die Öffentlichkeit) angefertigte Aufzeichnungen in den Anwendungsbe- reich von § 353d Nummer 4 StGB-E. Auf die Länge und die Vollständigkeit der Aufzeichnung kommt es nicht an. Auch nur kurze oder auszugsweise verbreitete oder der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Aufzeichnungen werden von § 353d Nummer 4 StGB-E erfasst.

Unbefugte Weitergabe meint die Zurverfügungstellung – etwa durch Übermittlung – einem Nichtberechtigten gegenüber. So dürfen etwa Aufzeichnungen aus einer Hauptverhandlung, die nach § 271 Absatz 2 StPO gefertigt und einem Verteidiger oder Rechtsanwalt im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt worden sind, gemäß § 273 Absatz 8 StPO ausdrücklich nicht dem Angeklagten, dem Verletzten und der in § 403 Satz 2 genannten Person überlassen werden. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 32f Absatz 5 Satz 1 StPO, der über die Verweisung in § 273 Absatz 4 StPO-E für Aufzeichnungen jedenfalls entsprechend gilt, ist im Übrigen aber nur die Weitergabe an Dritte zu verfahrensfremden Zwecken unzulässig. Im Umkehrschluss ist eine Weitergabe

an Dritte, die zu Zwecken des Strafverfahrens erfolgt (etwa an Sachverständige, einen anderen Verteidiger oder sonstige Hilfspersonen des Verteidigers), keine unbefugte Weitergabe. Eine Weitergabe von Aufzeichnungen durch Justizbedienstete ist stets nur hinsichtlich solcher Personen berechtigt, denen ein Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen zusteht.

Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot schuldangemessenen Strafsens sieht § 353d Nummer 4 Buchstabe b StGB-E eine Beschränkung des Tatbestands auf die Gefahr rechtswidriger Taten von einigem Gewicht vor. Die unbefugte Weitergabe einer Aufzeichnung ist nur dann strafbar, wenn diese geeignet ist, eine Person, zu der die Aufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen. Die Aufnahme nahestehender Personen in den Tatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese durch eine Weitergabe gefährdet werden können, etwa wenn sie im selben Haushalt leben. In subjektiver Hinsicht reicht Eventualvorsatz aus, das heißt der Täter muss erkannt haben, dass seine Tathandlung geeignet ist, die Gefahr zu begründen, dass es zu einer rechtswidrigen Tat gegen die aufgezeichnete oder eine ihr nahestehende Person kommen könnte, und dies zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Wegen der besonderen Sensibilität von Aufzeichnungen aus Strafverfahren für die Rechte der aufgezeichneten und der ihnen nahestehenden Personen besteht der von § 353d Nummer 4 StGB-E gewährte Schutz auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aufzeichnung gefertigt worden ist, fort.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Änderung von § 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird der Verweis an die neue Rechtslage angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass in gerichtlichen Bußgeldverfahren keine Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Absatz 2 StPO-E erfolgt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Durch die Neufassung von § 120 der Patentanwaltsordnung (PAO) wird klargestellt, dass im berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 106 ff. PAO keine Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Absatz 2 StPO-E erfolgt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Durch die Neufassung von § 122 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) wird klargestellt, dass im berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 112 ff. StBerG keine Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Absatz 2 StPO-E erfolgt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Durch die Neufassung von § 99 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) wird klargestellt, dass im berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 84 ff. WPO keine Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Absatz 2 StPO-E erfolgt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Mit Ausnahme von Artikel 2 und Artikel 4 soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit wird der für die Pilotierungsphase erforderliche rechtliche Rahmen schnellstmöglich geschaffen. Nach Absatz 2 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2030 in Kraft, womit die Pilotierungsphase endet und die Tonaufzeichnung einschließlich Transkription verpflichtend wird. Gleichzeitig wird zum 1. Januar 2030 die Einführungsregelung in § 19 StPOEG-E dahingehend geändert, dass sie den Ländern dauerhaft nur noch die Entscheidung über eine zusätzliche Bildaufzeichnung ermöglicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRГ

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen
Hauptverhandlung (NKR-Nr. 6543)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	<i>Keine Auswirkungen</i>
Wirtschaft	<i>Keine Auswirkungen</i>
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	4,2 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	17,6 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	34,3 Mio. Euro
Weitere Kosten	Das Ressort geht nachvollziehbar von erhöhten Aufwänden bei den Staatsanwaltschaften sowie für den richterlichen Bereich für Rechtsmittel unter Bezug auf die Aufzeichnung aus. Die Erhöhung des zeitlichen Mehraufwandes im Rahmen der Bearbeitung und Prüfung der Revisionsanträge wird auf nicht mehr als insgesamt 5 Prozent geschätzt.
Digitaltauglichkeit	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit folgendem Ergebnis durchgeführt: • Betroffene wurden berücksichtigt • Fachexperten wurden zu Rate gezogen • Voraussetzungen für digitale Kommunikation sowie Wiederverwendung von Daten und Standards werden geschaffen • Voraussetzungen für Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit werden geschaffen • Klare Regelung für eine digitale Ausführung ist enthalten • Automatisierung von Prozessen wird ermöglicht

Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung soll evaluiert werden: • bei den Staatsschutzsenaten ab 2028 • flächendeckend ab 2030. • Es soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang die Zielsetzung des Entwurfs erreicht wurde, den Verfahrensbeteiligten mit der digitalen Dokumentation der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens zur Verfügung zu stellen. • Durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlungen gegenüber der Situation ohne digitale Dokumentation • Häufigkeit von Urteilsaufhebungen in der Revision gegenüber der Situation ohne digitale Dokumentation • Häufigkeit technischer Störungen • Fehlerquoten der Transkripte • Unterschiede zwischen den Dokumentationen mit zusätzlicher Bildaufzeichnung und denen ohne zusätzliche Bildaufzeichnungen. Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	
<u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) umfassend geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll eine digitale Inhaltsdokumentation durch Ton-Aufzeichnung der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen in Strafverfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten ermöglicht werden. Die Tonaufzeichnung soll mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Zusätzlich soll fakultativ auch eine Bildaufzeichnung ermöglicht werden, die von den Ländern durch Rechtsverordnung teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann.

Die Aufzeichnung soll

- als objektives Hilfsmittel den Verfahrensbeteiligten für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung stehen und
- neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten, jedoch für das Revisionsverfahren keinen Protokollcharakter haben.

Der Gesetzentwurf enthält keine detaillierten technischen und organisatorischen Vorgaben. Die Länder sollen bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung zum 1. Januar 2030 die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen.

In einer Pilotierungsphase bis Ende des Jahres 2027 kann die Umsetzung in einem ersten Schritt bei Oberlandesgerichten erfolgen, die Staatsschutzverfahren führen und dabei als untere Bundesgerichte tätig werden. Hierfür kann der Bund gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

III.1.1 Verwaltung der Länder

Bei der Justizverwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand für die Ausstattung von Gerichtssälen mit der erforderlichen Aufzeichnungstechnik sowie für die Technik für die Vorname der automatisierten Transkription.

Den Erfüllungsaufwand, insbesondere die Höhe der angesetzten Sachkosten für die Verwaltung des Bundes und der Länder, hat das Ressort mithilfe einer Expertengruppe kalkuliert, die die verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen beteiligt hat, die Aufzeichnungstechnik sowie Spracherkennungslösungen anbieten. Zudem wurden die Angaben der Länder im Rahmen der Beteiligung zu dem Entwurf berücksichtigt.

Das Ressort geht davon aus, dass bundesweit insgesamt etwa 750 Sitzungssäle an Land- und Oberlandesgerichten mit der erforderlichen technischen Ausstattung für die Aufzeichnung und die Transkription zu bestücken sind (Fallzahl).

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder fällt aus folgenden Vorgaben an:

Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)	Gesamtaufwand (Euro)
Ausstattung mit Aufzeichnungstechnik	750 (Gerichtssäle)	-/-	-/-	30.000	22,5 Mio.
Entwicklung und Anpassung techn. Lösung für Transkription	1 (Standard)	-/-	-/-	2,4 Mio.	2,4 Mio.
Ausstattung mit Transkriptionstechnik	750 (Gerichtssäle)	-/-	-/-	2.500	1,875 Mio.
Einführung und Pilotierung	16 (Länder)	-/-	-/-	461.750	7,388 Mio.
Schulung und Fortbildung	16 (Länder)	-/-	-/-	10.000	160.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder insgesamt					34,323 Mio.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder fällt aus folgenden Vorgaben an:

Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz (Euro/h)	Sachaufwand pro Fall (Euro)	Gesamtaufwand (Euro)
Wartung und Support für die Aufzeichnungstechnik	750 (Gerichtssäle)	6 (Stunden)	33,70	-/-	152.000
Wartung, Support und Verbesserung der Transkriptionstechnik	16 (Länder)			240.000	3,84 Mio.
Speicherung und Backup der Aufzeichnungen	750 (Gerichtssäle)			18.000	13,5 Mio.
Zugang zur Aufzeichnung (Beaufsichtigung)	16 (Länder)	234 (Stunden)	33,70		126.000
Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder insgesamt					17,618 Mio.

III.1.2 Verwaltung des Bundes

Der Bund soll in Kooperation mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln. Hierfür soll die technische Ausstattung in den etwa 24 Gerichtssälen, die von derzeit 32 Staatsschutzsenaten an Oberlandesgerichten erprobt werden. Für die geplante Pilotierung ab dem Jahr 2025 werden einmalige Sachkosten von insgesamt bis zu 4,2 Mio. Euro veranschlagt.

III.3 Weitere Kosten

Das Ressort geht nachvollziehbar von erhöhten Aufwänden bei den Staatsanwaltschaften und für den richterlichen Bereich für Rechtsmittel unter Bezug auf die Aufzeichnung aus. Der damit verbundene Aufwand hängt jedoch maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Revision eingelegt werden wird.

III.4 Evaluierung

Die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung soll evaluiert werden:

- bei den Staatsschutzsenaten ab 2028
- flächendeckend ab 2030.

Dabei soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang die Zielsetzung des Entwurfs erreicht wurde, den Verfahrensbeteiligten mit der digitalen Dokumentation der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens zur Verfügung zu stellen.

Kriterien/Indikatoren:

- Durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlungen gegenüber der Situation ohne digitale Dokumentation
- Häufigkeit von Urteilsaufhebungen in der Revision gegenüber der Situation ohne digitale Dokumentation
- Häufigkeit technischer Störungen,
- Fehlerquoten der Transkripte
- Unterschiede zwischen den Dokumentationen mit zusätzlicher Bildaufzeichnung und denen ohne zusätzliche Bildaufzeichnungen.

III.5 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) umfassend geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) umfassend geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Kerstin Müller

Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Erreichung des Ziels – Dokumentation der Hauptverhandlung – neben einer Tonaufzeichnung zusätzlich eines Transkriptes bedarf, oder ob nicht die Tonaufnahme als unverfälschtes und authentisches Original zum Nachweis des in der Hauptverhandlung Gesprochenen ausreicht und besser geeignet ist.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für die tatgerichtliche Hauptverhandlung vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten in Staatsschutzsachen ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen.

Um Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären ist eine Tonaufzeichnung geeignet und ausreichend. Einer zusätzlichen Dokumentation in Form eines automatisiert zu erstellenden Transkriptes bedarf es nicht.

Laut Gesetzesbegründung soll es sich bei dem Transkript um ein bloßes Hilfsmittel handeln, quasi als Ersatz für die derzeit üblichen handschriftlichen Aufzeichnungen der Prozessbeteiligten. Eine nachträgliche Überprüfung des Transkripts auf Richtigkeit und Vollständigkeit sei daher nicht erforderlich.

Dann stellt sich die Frage, warum es dieses zusätzlichen Mittels – einschließlich der zu seiner Erstellung erforderlichen Sach- und Personalmittel – überhaupt bedarf, wenn der Nachweis des Gesprochenen bereits anhand des Originals – der Tonaufzeichnung – geführt werden kann. Letztere ist unverfälscht und nicht fehleranfällig, anders als die Transkription.

Ein automatisiert erstelltes Transkript weist selbst bei guter Qualität der Tonaufzeichnung und klar und dialektfrei sprechenden Rednern eine Fehlerquote von mindestens 5 bis 10 Prozent auf. Außerdem müssten in allen Fällen, in denen auf den Inhalt des Transkripts Bezug genommen würde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und gegebenenfalls Nebenklägervvertretung durch einen Abgleich mit der Audioaufzeichnung überprüfen, ob und in welchem Umfang die im Transkript festgehaltenen Äußerungen zutreffend, vollständig sowie in richtiger Zuordnung zu den beteiligten Personen wiedergegeben sind. Dies würde nicht nur mit einem erheblichen Aufwand einhergehen; angesichts der Fehlerquote wären Streitigkeiten über die inhaltliche Richtigkeit des Transkripts in den Folgeverfahren vorprogrammiert.

In unveränderbarer digitaler Form wird die Tonaufzeichnung hingegen den Verfahrensbeteiligten als Bestandteil der Akte zur Verfügung stehen. Damit ist das Interesse an der objektiven Aufarbeitung des Hauptverhandlungsgeschehens für alle Beteiligten erfüllt.

2. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) wie die Persönlichkeitsrechte von Zeugen und Zeuginnen, vor allem von solchen, die als Opfer einer Straftat nach dem Katalog des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO in der Hauptverhandlung aussagen (müssen), im Falle der digitalen Dokumentation ihrer Aussagen noch besser geschützt werden können, und
- b) dabei insbesondere auch die Schaffung einer Regelung in den Blick zu nehmen, mittels derer zeitweilig von der Aufzeichnung abgesehen werden kann, wenn das in der Hauptverhandlung als Zeuge oder Zeugin zu vernehmende Opfer einer in dem Katalog des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO genannten Straftat berechnete Interessen geltend macht, von der Aufzeichnung abzusehen.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewinnt der Persönlichkeitsschutz in Gerichtsverfahren eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gelte nicht nur, aber mit besonderer Intensität auch für den Schutz der Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der emotional nicht selten angespannten Situation der Verhandlung und damit auch der Öffentlichkeit stellen müssen (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, 1636). Neben den Persönlichkeitsrechten aller Verfahrensbeteiligten sind die der Opfer von Straftaten, die als Zeugen oder Zeuginnen am Verfahren beteiligt und im Gerichtssaal anwesend sind, folglich als besonders schützenswert zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass Geschädigte von Straftaten in der Regel dazu verpflichtet sind vor Gericht als Zeuge oder Zeugin auszusagen und sich nicht freiwillig dazu entscheiden können.

Der Gesetzesentwurf lässt den hiernach notwendigen Fokus auf den Opferschutz vermissen, insbesondere in dem er mit § 273 Absatz 2 StPO-E eine Norm zu schaffen gedenkt, die nur unter sehr hohen Voraussetzungen ein zeitweiliges Absehen von der Aufzeichnung zulässt. Dabei verhalten sich Zeugen und Zeuginnen aller Erfahrung nach anders, wenn sie wissen, dass ihre Aussage aufgenommen wird. So fällt es Opfern von Sexualdelikten aufgrund des Vernehmungsgegenstandes in der Regel schwer, in einem Gerichtssaal vor einer Vielzahl fremder Verfahrensbeteiligter auszusagen und ins Detail gehende, von ihnen mitunter als peinlich empfundene Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Solche Hemmungen würden durch die Aufzeichnung der Aussage noch verstärkt, wodurch letztlich auch die dem Gericht obliegende Wahrheitsfindung nachhaltig gefährdet werden könnte.

Dabei wird nicht verkannt, dass die gegenwärtige Möglichkeit der Aufzeichnung von Zeugen- und Zeuginnenaussagen im Ermittlungsverfahren gem. § 58a StPO eine positive Entwicklung innerhalb des Strafverfahrens darstellt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wurde § 58a Absatz 1 StPO schließlich um einen Satz 3 ergänzt, der regelt, dass die Vernehmung sogar aufgezeichnet werden muss, wenn hierdurch die Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können. Erforderlich ist aber ausdrücklich auch, dass der Zeuge oder die Zeugin der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat. Laut Gesetzesbegründung wurde dieses Zustimmungserfordernis gerade zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der zu vernehmenden Zeugen und Zeuginnen geschaffen (vgl. BR-Drucksache 532/19, Seite 25). In einer späteren Hauptverhandlung dem Zeugen oder der Zeugin dann jedoch nahezu jegliche Möglichkeit abzusprechen, an der Entscheidung über die Aufzeichnung der dort zu tätigenen Aussage mitzuwirken, scheint wenig stringent. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen das Opfer schon einer Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton nach § 58a StPO im Ermittlungsverfahren – aus welchen Gründen auch immer – nicht zugestimmt hat.

Es muss dem Gericht daher durch eine Norm ausdrücklich die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Opfer bestimmter Straftaten über das Absehen von der Aufzeichnung im Einzelfall zu entscheiden, wenn das Opfer nach Auffassung des Gerichts unter Würdigung der jeweils maßgeblichen Umstände nachvollziehbare berechnete und schützenswerte Interessen vorträgt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273 Absatz 2,
Absatz 2a – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „§ 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Wörter „oder wegen der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren nach § 172 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ einzufügen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Von der Aufzeichnung und deren Transkription ist abzusehen, wenn ein Zeuge, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 181a und §§ 182, 184i, 184j des Strafgesetzbuches ist, der Aufzeichnung vor Beginn seiner Vernehmung widersprochen hat. Ein Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht vor Beginn der Vernehmung hinzuweisen.“

Begründung:

Die in § 273 Absatz 2 StPO-E vorgesehenen Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht sind maßvoll unter besonderer Berücksichtigung des auch bei einer „Nur-Ton-Aufzeichnung“ fortbestehenden Verbreitungsrisikos der Aufzeichnung wie folgt zu ergänzen:

Zu Buchstabe a:

Die in § 273 Absatz 2 StPO-E der Entscheidung des Gerichts vorbehaltenen Ausnahmen von der Dokumentationspflicht (Gefährdung der Staatssicherheit, Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen) sind um den Fall der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren im Sinne von § 172 Nummer 4 GVG zu erweitern.

Ist im Einzelfall auf die besondere psychische Situation eines Kindes oder einer jugendlichen Person Rücksicht durch Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 172 Nummer 4 zu nehmen, rechtfertigt dies in gleicher Weise das Absehen von der Aufzeichnung und Transkription. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein schon das Wissen der Minderjährigen um die Aufzeichnung ihrer Vernehmungen und das damit verbundene Risiko der unbefugten Verbreitung der Aufzeichnung in den sozialen Medien im Internet sowie um die Möglichkeit des oder der Angeklagten oder sonstiger Berechtigter, sich über ihre anwaltlichen Vertretungen wiederholt die Aufzeichnung vorführen zu lassen, eine ganz erhebliche Belastung für die Betroffenen darstellen kann. Diese Belastung kann im Einzelfall nicht nur schädlich für die weitere geistige Entwicklung und Reifewerdung sein, sondern auch die Aussagebereitschaft der minderjährigen Zeugin oder des Zeugen und damit – gerade in Jugendschutzsachen – die Wahrheitsfindung im Strafverfahren nachteilig beeinflussen. Das Dokumentationsinteresse, das ohnehin nur Hilfszwecken dient (Gesetzesbegründung, Seite 2, 24), tritt demgegenüber als nachrangig zurück. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der minderjährigen Betroffenen bestehenden Geheimhaltungsinteresse „durch die vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen zum Schutz der Integrität der Aufzeichnungen und des Transkripts nicht immer hinreichend Rechnung getragen werden kann“ (Gesetzesbegründung, Seite 28).

Die Erweiterung der Ausschlussgründe im vorbeschriebenen Sinne fügte sich zudem in die bereits bestehenden Regelungen zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen vor psychischen Belastungen der Hauptverhandlung aus §§ 241a, 247, 247a StPO und § 172 Nummer 4 GVG ein und beseitigte die nach dem derzeitigen Entwurf insoweit bestehenden Wertungswidersprüche.

Zu Buchstabe b:

Die digitale Dokumentation einer Aussage und die damit verbundene Möglichkeit der Reproduktion, wiederholten Anhörbarkeit und unbefugten Verbreitung berühren unabhängig von der Dokumentationsform in ganz erheblichem Maße Aspekte des Opferschutzes.

Für die Opfer einer Straftat, die als Verletzte im Sinne von § 373b StPO Verfahrensbeteiligte und keine Beweismittel sind, dürfte es regelmäßig eine Selbstverständlichkeit darstellen, dass sie selbst darüber disponieren können, ob eine Aufzeichnung, auf der heftige Gefühlsregungen zu sehen oder nur zu hören sind, überhaupt nochmals von jemandem angesehen werden darf. Zwar ist dieser opferschutzrechtliche Gedanke stets mit anderen grundlegenden Maximen des Strafverfahrens und der Erzielung materieller Gerechtigkeit sowie den Zeugenpflichten in Einklang zu bringen. Völlig unberücksichtigt darf er jedoch nicht bleiben, ohne dass es zu einem Bruch zu dem an vielerlei Stellen in der StPO nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben verankerten Prinzip eines wirksamen Opferschutzes kommt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Dispositionsbefugnis der Verletzten im Sinne von § 373b StPO über die Verwendung der Aufzeichnung zu Strafverfahrenszwecken dagegen nicht vor. § 273a Absatz 2 Satz 3 StPO-E betrifft lediglich andere Verfahren. Daher ist zumindest Verletzten, die Opfer von gewichtigeren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, eine Disposition über die Aufzeichnung im Sinne eines einmaligen Widerspruchsrechts zu gewähren. Eine derartige Disposition lehnt sich inhaltlich eng an den Präzedenzfall des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO an, in dem zum Schutze der Persönlichkeitsrechte dem Mitbestimmungsrecht der Zeuginnen und Zeugen in einem begrenzten Ausnahmefall bereits von Gesetzes wegen Vorrang vor der allgemeinen Zeugenpflicht zur Duldung der Aufzeichnung eingeräumt worden ist. Sie berücksichtigt dabei insbesondere, dass in Verfahren, die Sexualdelikte zum alleinigen oder teilweisen Gegenstand haben, die Verletzten regelmäßig in besonderem Maße intime und äußerst persönliche Einzelheiten

aus ihrer Privatsphäre preisgeben müssen. Das unredliche Interesse von Teilen der Öffentlichkeit an solchen sexualisierten Details ist mit der Folge eines erhöhten Risikos der unbefugten Verbreitung der Aufzeichnung häufig sehr groß. Die entsprechenden Erwägungen zu Buchstabe a dieses Antrags gelten insoweit im Übrigen sinngemäß.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273a Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 4,
Satz 5 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „zusammen“ zu streichen.

b) Absatz 2 Satz 4 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Transkripte sind keine prozessualen Beweismittel. Aufzeichnungen sind in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in § 273a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 StPO-E zwingend vorgesehene gemeinsame Speicherung von Aufzeichnung und Transkript steht einer flexiblen Nutzung und praxistauglichen Handhabung der Dokumentation der Hauptverhandlung entgegen.

Die Aufzeichnung wird regelmäßig aufgrund ihres großen Datenvolumens außerhalb der elektronischen Akte zu speichern sein, um nicht Speicherplatz in zu großem Umfang zu belegen und Performance-Problemen der elektronischen Akte vorzubeugen. Damit ist in diesen Fällen nach der bislang vorgesehenen Regelung auch das Transkript, das aufgrund seiner schnellen Erfassbarkeit die eigentliche Arbeitsgrundlage der Praxis sein dürfte, ebenfalls außerhalb der elektronischen Akte zu speichern. Dies führt dazu, dass Nutzerinnen und Nutzer, die in der elektronischen Akte arbeiten, stets umständlich die Anwendungssysteme wechseln müssen, wenn sie Inhalte der Hauptverhandlung mit Akteninhalten abgleichen wollen. Der Nutzen der Dokumentation als Hilfsmittel wäre dadurch praktisch ganz erheblich eingeschränkt. Praxisgerechter ist es, eine (statische) Verlinkung aus der elektronischen Akte auf den Ablageort der Aufzeichnung zu ermöglichen, so dass innerhalb der elektronischen Akte der Zusammenhang zu zugrundeliegenden Aufzeichnungen problemlos ersichtlich wird.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 29) angeführte Argument, Aufzeichnung und Transkript seien als „Einheit“ zu betrachten und aus diesem Grund gemeinsam zu speichern, ist eine bloße Wertung ohne sachliche Basis, die ebenso gut anders getroffen werden kann. Die Pflicht zur gemeinsamen Speicherung von Aufzeichnung und Transkription außerhalb der elektronischen Akte sollte daher entfallen.

Zu Buchstabe b:

In § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E ist geregelt, dass Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Strengbeweismittel im Sinne von § 244 StPO sind. Damit soll eine „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ vermieden werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Aufzeichnungen und Transkripte in anderen (Straf-)Verfahren unmittelbar als förmliches Beweismittel im Strengbeweisverfahren genutzt werden können (Gesetzesbegründung, Seite 30). Damit kommt beiden Dokumenten eine rechtserhebliche Wirkung zu, die die Gerichte künftig zwingt, eine ins Einzelne gehende Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle durchzuführen. Während diese hinsichtlich der Aufzeichnung mit vergleichsweise wenig Aufwand zu leisten sein dürfte, ist eine Kontrolle und Korrektur des Transkripts einer mehrstündigen und im Regelfall sogar mehrtägigen Dauer der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor den Oberlandes- und Landgerichten wegen der weiterhin hohen Fehlerrate der erhältlichen Transkriptionssoftware mit einem ganz erheblichen zeitlichen Aufwand und einer letztlich nicht zu leistenden Mehrbelastung der betroffenen Spruchkörper verbunden. Zudem ist insgesamt eine deutliche Verzögerung der erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Oberlandes-

und Landgerichten zu besorgen, weil umfassend personelle Ressourcen der Strafgerichtsbarkeit durch die Korrektur der Transkripte gebunden werden.

Zur Vermeidung dieser Folge ist klarzustellen, dass das Transkript auch in anderen (Straf-)Verfahren keine prozessuale Wirkung als ein förmliches Beweismittel entfaltet. Diese ist insoweit der Aufzeichnung vorbehalten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 273a Absatz 2 Satz 4 nach der Angabe § 244 ein Semikolon und folgende Wörter anzufügen:

„ihre Verwendung in einer im Fall der Wiederaufnahme durchzuführenden Hauptverhandlung (§§ 370 Absatz 2, 373 Absatz 1) ist nicht zulässig, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366) ein gegen den Antragsteller ergangenes Urteil zum Gegenstand hat, dem eine gemäß § 271 Absatz 2 digital dokumentierte Hauptverhandlung vorausgegangen ist“

Begründung:

Ausweislich der Entwurfsbegründung sollen die Aufzeichnungen und das Transkript dem Spruchkörper und den Verfahrensbeteiligten als bloße Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In dem Verfahren, in welchem die Aufzeichnung erfolgt, sollen sie daher nicht als Beweismittel im Sinne des § 244 StPO herangezogen werden können (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E). Dies bezieht sich auch auf eine weitere Hauptverhandlung in demselben Verfahren nach erfolgter Revision (vgl. BR-Drucksache 227/23, S. 27).

Demgegenüber geht die Entwurfsbegründung von einer Nutzbarkeit der Aufzeichnungen und Transkripte im Rahmen von Folgeverfahren und auch Wiederaufnahmeverfahren aus (vgl. BR-Drucksache 227/23, Seite 25). Letzteres könnte jedoch zu einer – sicherlich nicht beabsichtigten – Zweckentfremdung des Wiederaufnahmeverfahrens als „zweite Revisionsinstanz“ führen.

Die Aufzeichnungen und Transkripte bzw. darin dokumentierte Aussageninhalte (soweit diese keine Erwähnung in den schriftlichen Urteilsgründen finden) könnten regelmäßig als „neue Tatsachen oder Beweismittel“ im Sinne des § 359 Nummer 5 StPO genutzt werden, um in großem Umfang Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Auf diese Weise wären (trotz erfolgloser Revision) zahlreiche Urteile erneut und ohne die revisionsrechtlichen Rügebeschränkungen überprüfbar. Dies würde nicht nur zu einer massiven Zunahme an Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch zu einer Entwertung des Revisionsverfahrens führen.

Der Entwurf sollte daher um eine Verwendungsbeschränkung bezüglich der Aufzeichnungen und Transkripte im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren ergänzt werden, soweit der Antragsteller im Rahmen der aufgezeichneten Hauptverhandlung verurteilt worden ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273b Absatz 1 Satz 1
Absatz 1 Satz 3 – neu –
Absatz 2 StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Nebenklägers und von Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 StPO am Verfahren beteiligt sind erhalten unverzüglich nach jedem Verhandlungstag Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript.“

bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Für den Fortgang der Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung ist es unerheblich, ob die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit des Zugangs zur Aufzeichnung und zum Transkript hatten.“

- b) In Absatz 2 sind die Wörter „Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen“ durch die Wörter „Nebenkläger und Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 StPO am Verfahren beteiligt sind,“ zu ersetzen und die Wörter „nach jedem Verhandlungstag unverzüglich“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 273b StPO-E ist unpraktikabel, belastet die Gerichte unnötig und birgt die Gefahr von verfahrensverzögernden Anträgen.

Zwar ist es in sich stimmig, dass die Verfahrensbeteiligten (aber auch nur diese) einen zeitnahen Zugang zur Aufzeichnung und zum Transkript erhalten. Dies kann aber keinesfalls während der laufenden Hauptverhandlung erfolgen (so § 273b Absatz 1 Satz 1 StPO-E), sondern frühestens nach endgültigem Abschluss des jeweiligen Hauptverhandlungstages. Dem Gericht muss zunächst die Möglichkeit gegeben werden, Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu prüfen und durchzuführen, bevor Aufzeichnung und Transkript freigegeben werden. Dies kann nicht während der laufenden Hauptverhandlung erfolgen, da sich der Vorsitzende um die Leitung der Hauptverhandlung kümmern muss und sich nicht parallel noch um die Aufzeichnung bzw. das Transkript kümmern kann. Der Satzteil „während des laufenden Verhandlungstages“ ist daher zu streichen.

Es muss verhindert werden, dass die digitale Dokumentation zu Verzögerungen führt. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass eine Hauptverhandlung bzw. Beweisaufnahme nicht fortgesetzt oder abgeschlossen oder Schlussanträge nicht gestellt werden können, weil Verfahrensbeteiligte zunächst Einsicht in Aufzeichnung und Transkript nehmen und diese ggf. prüfen oder auswerten wollen. Eine Hemmung des Fortgangs der Hauptverhandlung durch darauf gerichtete Anträge von Verfahrensbeteiligten darf nicht zugelassen werden. Insbesondere kann es nicht sein, dass eintägige Hauptverhandlungen dadurch unmöglich gemacht werden, dass nach durchgeführter Beweisaufnahme einer der Verfahrensbeteiligten sich weigert, seine Schlussanträge zu halten, weil er zunächst noch Aufzeichnung und Transkript abwarten will. Die Gesetzesbegründung behauptet zwar, dass die Verfahrensbeteiligten keinen „Anspruch“ auf Zurverfügungstellung von Aufzeichnung und Transkript hätten; dies ist aber schon mit dem Wortlaut von § 273b Absatz 1 StPO-E kaum vereinbar. Vor allem aber ergibt sich daraus nicht, dass die Verfahrensbeteiligten nicht entsprechende Anträge auf Unterbrechung bzw. Fortsetzungstermine stellen können. Es muss daher im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass das tatsächliche Zurverfügungstehen von Aufzeichnung und Transkript nicht abgewartet werden müssen und die Erstellung von Aufzeichnung und Transkript nicht zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung führen darf.

Auch die Formulierung zu den sonstigen Verfahrensbeteiligten in Absatz 1 und Absatz 2 von § 273b StPO-E muss geändert werden. Beim Abstellen auf „Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen“ dürfte es sich um ein Versehen handeln, denn diese Personen (bzw. deren anwaltliche Vertreter) sind nicht an der Hauptverhandlung beteiligt und können keinen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation haben. Für diesen Personenkreis gilt vielmehr ausschließlich § 406e StPO; über die Akteneinsicht haben Verletzte und Nebenklageberechtigte bzw. deren Anwälte auch Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation. Ein unmittelbarer Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation darf Verletzten und nebenklageberechtigten Personen nur dann gewährt werden, wenn sie auch tatsächlich an der Hauptverhandlung beteiligt sind. Nur dann haben sie überhaupt Bedarf an der Hauptverhandlungsdokumentation als „Gedächtnisstütze“ oder als Hilfsmittel für etwaige Rechtsmittel. Insoweit müssen § 273b Absatz 1 und 2 StPO-E also umformuliert werden und auf die tatsächliche Verfahrensbeteiligung abstellen.

Darüber hinaus kann diesen Personen – soweit sie nicht anwaltlich vertreten sind – der Zugang nicht noch am selben Tag und unverzüglich gewährt werden. Die Zugangsgewährung an Nicht-Rechtsanwälte ist sowohl personell als auch organisatorisch aufwändig. Entgegen der Gesetzesbegründung kann die Einsicht nicht einfach auf den Geschäftsstellen erfolgen. Vielmehr müssen an den Gerichten voraussichtlich eigene Einsichtsräume geschaffen werden, in denen PCs oder Laptops speziell für Einsichten zur Verfügung stehen.

Hierfür wird Bedienungs- und Aufsichtspersonal benötigt, welches die Gerichte kaum haben. Sonstige Verfahrensbeteiligte müssen sich also länger gedulden, bis ihnen Akteneinsicht gewährt werden kann. Jegliche Hinweise auf „nach jedem Verhandlungstag“ und „Unverzüglichkeit“ sind daher aus dem Gesetzestext zu streichen, um den Gerichten die nötige Flexibilität zu geben.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 352 Absatz 3 StPO)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist § 352 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels sind ein Beweismittel oder die Dokumentation einer Beweiserhebung nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beweisergebnis die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“

Begründung:

Durch § 352 Absatz 3 StPO-E greift der Gesetzentwurf einen Vorschlag von Wehowsky auf (Die Revision im Zeitalter technischer Reproduzierbarkeit, NSTZ 2018, 177 [187]). Es soll deutlich gemacht werden, dass das objektive Vorhandensein eines Beweismittels für den Erfolg der (Inbegriffs-)Rüge nicht genügt.

Fraglich ist, was unter dem Begriff des „Beweismittels“ zu verstehen ist. Die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung stellt jedenfalls kein Strengbeweismittel dar, wie § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E klarstellt.

Wehowsky will den Begriff des „Beweismittels“ allerdings weit verstehen (a.a.O.). Auch Aufzeichnungen von Aussagen seien davon erfasst. Zwar seien diese Mitschnitte nicht mit dem in der tatgerichtlichen Verhandlung eingeführten Beweismittel identisch, sie stellten aber eine objektive Grundlage für die Feststellung von dessen Inhalt dar.

Ob sich diese – im Ergebnis zu begrüßende – Auslegung tatsächlich mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Wortlaut vereinbaren lässt, erscheint indes zweifelhaft. Nach § 352 Absatz 3 Satz 2 StPO-E ist ein Verfahrensmangel nicht ohne weiteres erkennbar, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweismittel die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben. Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung bzw. einer Aussage in der Hauptverhandlung kann jedoch – anders als etwa die als Beweismittel eingeführte Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 58a StPO – nie maßgebliche Bedeutung für das Urteil haben.

Vor diesem Hintergrund ist bei § 352 Absatz 3 Satz 1 StPO-E eine unmissverständliche Formulierung zu wählen, um klarzustellen, dass diese Regelung auch für die Dokumentation der Hauptverhandlung bzw. die Aufzeichnung von Beweiserhebungen gilt. In Satz 2 sollte der Begriff des Beweismittels ersetzt werden.

8. Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030)

Artikel 3 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO)

Artikel 4 (Weitere Änderung der EGStPO zum 1. Januar 2030)

Artikel 5 Nummer 3 (§ 353d Nummer 4 StGB)

- a) In Artikel 2 ist die Angabe „Satz 1“ zu streichen und sind nach den Wörtern „zur Strafprozessordnung“ die Wörter „und die Wörter vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ einzufügen.
- b) In Artikel 3 § 19 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird“ zu streichen.

Folgeänderung

Absatz 2 ist zu streichen.

- c) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

§ 19 Absatz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, sind zu streichen.“

- d) In Artikel 5 Nummer 3 sind in § 353d Nummer 4 StGB die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung“ sowie die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung“ jeweils durch das Wort „Aufzeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung einer fakultativen ergänzenden Bildaufzeichnung der Länder ist abzulehnen. Ein Wahlmodell birgt die Gefahr eines bundesweit uneinheitlichen Schutzniveaus für die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Straftaten und der weiteren Verfahrensbeteiligten einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und könnte zu einer „Rechtszersplitterung“ führen. Die Ausgestaltung des Opferschutzes darf nicht vom Ort der Straftat abhängen.

Gegen die Einführung einer Bildaufzeichnung bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf eine Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der Opfer, eine Schwächung der richterlichen Wahrheitsfindung sowie zu befürchtende Verfahrensverzögerungen. So ist etwa zu erwarten, dass das Aussageverhalten von Zeugen aufgrund einer Kamerascheu vieler Menschen, aber auch aus der Furcht vor einem Missbrauch der gefertigten Aufzeichnungen, etwa durch eine unbefugte Verbreitung im Internet, beeinflusst würde.

Ferner könnte durch die Einführung einer ergänzenden Bilddokumentation in einzelnen Bundesländern ein faktischer Zwang für die Länder, die nicht audio-visuell aufzeichnen, entstehen. Es steht zu befürchten, dass sich perspektivisch – insbesondere aus der Anwaltschaft – Stimmen mehrten, die eine einheitliche Ausgestaltung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung fordern.

Darüber hinaus ist der Mehrwert einer visuellen gegenüber einer reinen Audioaufzeichnung nicht erkennbar und folglich der damit verbundene erhöhte sachliche und personelle Aufwand für die Justiz nicht zu rechtfertigen. Da der Gesetzentwurf Nahaufnahmen der Verfahrensbeteiligten ohnehin untersagt, verbleibt es hinsichtlich der nonverbalen Kommunikation wie Mimik, Gestik und Blicke beim unmittelbaren Eindruck in der Hauptverhandlung.

Bei der Anpassung der Buchstaben b und c handelt es sich um eine notwendige Folgeanpassung aus Buchstabe a. Durch den Wegfall der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung ist zudem mit Buchstabe d eine Klarstellung erforderlich, da die beabsichtigte Erweiterung der Strafvorschrift des § 353d StGB um eine Ziffer 4 zwischen der Bild-Ton-Aufzeichnung und der Tonaufzeichnung einer Hauptverhandlung differenziert. Entsprechend der Änderung in § 255a StPO-E (Artikel 1 Nummer 4) sind daher die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung“ durch „Aufzeichnung“ zu ersetzen.

9. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 353d Nummer 4 StGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten durch § 353d Nummer 4 StGB ausreichend gewährleistet ist. Dies gilt sowohl mit Blick auf die durch Weitergabe von Aufzeichnungen erhöhte Gefahr, dass die betroffene Person zum Gegenstand herabwürdigender bzw. diffamierender Veröffentlichungen wird, als auch im Hinblick darauf, dass bisher in nicht öffentlicher Hauptverhandlung offenbarte Inhalte nicht zwingend von der Tonaufzeichnung und ggf. Transkription ausgenommen sind.

Begründung:

Aktuell sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung des § 353d StGB vor. Danach macht sich unter anderem strafbar, wer eine Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-

Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält oder eine ihre nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

Mit Beschluss der Justizministerkonferenz im Herbst 2020 hatten die Justizministerinnen und Justizminister die Aufnahme audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen in den Schutzbereich des § 353d StGB gefordert und dabei insbesondere auf den Schutzbedarf der Opfer von Sexualstraftaten hingewiesen, deren Persönlichkeitsrechte durch eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen, welche in die Hauptverhandlung eingeführt werden, erheblich beeinträchtigt werden können.

Diesem Schutzbedarf wird der aktuelle Regelungsentwurf nicht gerecht. Danach ist die Weitergabe einer Aufzeichnung straflos, selbst wenn sie geeignet ist, die betroffene Person einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat auszusetzen, welche gegen die Ehre oder die persönliche Würde dieser Person gerichtet ist.

Dabei erhöht gerade die (unbefugte) Weitergabe derartiger Aufzeichnungen an Dritte signifikant das Risiko, dass derartige Aufzeichnungen anonym im Internet eingestellt werden, da das Entdeckungsrisiko für die einstellende Person in diesen Fällen sehr gering ist.

Besonders schutzwürdig sind auch die Äußerungen in nicht öffentlicher Hauptverhandlung gegen Jugendliche nach § 48 JGG sowie in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit wegen der Erörterung schutzwürdiger Interessen eines Zeugen oder eines Verletzten zeitweise ausgeschlossen wird (§ 171b GVG).

Es erscheint daher fraglich, ob die vorgesehenen – in das Ermessen des Gerichts gestellten – engen Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht (und Transkription) nach § 273 Absatz 2 GE und die Erweiterung des § 353d StGB ausreichend sind, um einen angemessenen Rechtsgüterschutz für Opfer von Straftaten und die Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

10. Zu Artikel 10 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 10 Absatz 2 ist die Angabe „2030“ durch die Angabe „2035“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist zur Beendigung der Pilotierung und zur flächendeckenden Umsetzung der Aufzeichnungspflicht ist bei den Landgerichten deutlich zu kurz bemessen. Sie ist daher mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2034 zu verlängern.

Die Planung und Durchführung des Neuaufbaus oder zumindest die Erweiterung der erforderlichen IT-Infrastruktur, der Umbau der Sitzungssäle erfordern gerade in großen Flächenländern einen langen planerischen Vorlauf und binden erhebliche personelle und sachliche Ressourcen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Hard- und Software teilweise neu beschafft und über einen längeren Zeitraum pilotiert werden müssen. Zudem ist bis zum 1. Januar 2026 nicht nur die elektronische Akte vollständig einzuführen und in der Folge deren möglichst störungsfreier Betrieb sicherzustellen. Es müssen voraussichtlich auch überlappend die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Vorgaben des künftigen Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten geschaffen werden.

Hinzu tritt, dass hinsichtlich baulicher Veränderungen der Sitzungssäle, sofern keine mobile Aufzeichnungstechnik eingesetzt werden kann, zu berücksichtigen ist, dass die jeweiligen Liegenschaften, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, nicht im Eigentum der Justiz stehen. Bauliche Veränderungen sind mit entsprechenden, zeitintensiven Verhandlungen mit der Vermieterseite mit ungewissem Ausgang verbunden. Schließlich sind Aspekte des Denkmalschutzes in Betracht zu ziehen. So stehen in Nordrhein-Westfalen von 144 betroffenen Sitzungssälen 33 Säle unter Denkmalschutz. Inwieweit – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – etwaige bauliche Maßnahmen dort überhaupt durchgeführt werden dürfen, ist der gegebenenfalls zeitintensiven, von der Justizverwaltung nur in Teilen zu beschleunigenden Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

Schließlich bietet die Verlängerung der Umsetzungsfrist ausreichend Gelegenheit, in der Pilotierungsphase sicheres Erfahrungswissen mit dem Betrieb der eingesetzten Soft- und Hardware und in rechtlicher Hinsicht

mit dem Umgang und den Auswirkungen der Dokumentation zu gewinnen. Dies stellt sicher, dass die flächendeckende Implementierung mit einem ausgereiften System bei geklärtem rechtlichen Rahmen erfolgen kann.

Als Folgeänderung wird – dies als bloßer Hinweis – in den Überschriften zu Artikel 2 und Artikel 4 die Angabe „2030“ durch die Angabe „2035“ zu ersetzen sein.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Aus Sicht der Bundesregierung ist an der im Gesetzentwurf vorgesehenen automatisierten Transkription der Tonaufzeichnung mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs festzuhalten. Gerade durch die Verschriftung mittels Transkriptionssoftware wird den Verfahrensbeteiligten ein Arbeitsmittel an die Hand gegeben, das der Aufzeichnung in seiner Praktikabilität erheblich überlegen ist. Das Transkript erschließt die Aufzeichnung. Es kann als digitales oder ausgedrucktes Textdokument deutlich besser als die Aufzeichnung selbst genutzt werden, weil eine Orientierung im Dokument und eine Bearbeitung – etwa durch den Einsatz der Suchfunktion und das Anbringen von Markierungen oder Anmerkungen – viel leichter möglich ist. Dies gilt insbesondere, soweit keine Bild-, sondern lediglich eine Tonaufzeichnung erfolgt. Im Fokus der praktischen Arbeit wird in der Zukunft das Transkript stehen. Die Tonaufzeichnung wird insbesondere Grundlage und Korrektiv des Transkripts sein. Dabei sind bereits heutige Transkriptionsprogramme sehr leistungsfähig. Eine weitere Leistungssteigerung ist zudem in der Entwicklungsphase der kommenden Jahre zu erwarten.

Einer – mit erheblichem Personalaufwand verbundenen – nachträglichen Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Transkripts bedarf es nicht. Dies folgt zum einen aus seiner Funktion als bloßes Hilfsmittel. Zum anderen sind das Transkript und die zugrundeliegende Tonaufzeichnung als Dokumentationseinheit zu betrachten, so dass mit dem Transkript auch immer die zugrundeliegende Tonspur als Korrektiv zur Verfügung steht.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 allgemein)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit § 273 Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) um Fälle ergänzt werden sollte, in denen das Opfer einer im Katalog des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO genannten Straftat in der Hauptverhandlung als Zeugin oder Zeuge vernommen wird. Dabei wird in den Blick zu nehmen sein, dass im Grundsatz eine Verpflichtung zur Dokumentation besteht und dem berechtigten Interesse der Verfahrensbeteiligten am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte umfassend durch verfahrensrechtliche Regelungen zu Verwendungs- und Zugangsbeschränkungen sowie technischen Schutzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Möglichkeit, nach dem Ermessen des Gerichts von der Dokumentation abzusehen, ist daher besonderen Ausnahmefällen vorbehalten, in denen ein besonders hohes Geheimhaltungsinteresse besteht, dem durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Integrität der Aufzeichnungen und des Transkripts nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 7 – § 273 Absatz 2, Absatz 2a – neu – StPO)

Die Vorschläge, § 273 Absatz 2 StPO-E um den Fall der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren zu ergänzen sowie Zeuginnen und Zeugen, die als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu vernehmen sind, ein Widerspruchsrecht gegen die Aufzeichnung ihrer Vernehmung einzuräumen, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen. Neben den zu Nummer 2 dargelegten Gesichtspunkten, ist hinsichtlich des letztgenannten Vorschlags zudem in den Blick zu nehmen, ob eine etwaige Entscheidung über die Dokumentation durch die zu vernehmende Person oder das Gericht getroffen werden sollte.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 7 – § 273a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4, Satz 5 – neu – StPO)**Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass Tonaufzeichnung und Transkript nicht zusammen gespeichert werden sollten. Die Tonaufzeichnung bildet die Grundlage und nach erfolgter Transkription zugleich das Korrektiv des Transkripts. Die Tonaufzeichnung muss zusammen mit dem Transkript zur Verfügung

stehen, damit im Fall von Unklarheiten oder Fehlern im Transkript sofort und unmittelbar auf die Tonaufzeichnung zur Klärung zugegriffen werden kann. Deshalb muss auch die Speicherung einheitlich erfolgen, was, insbesondere im Fall der Tonaufzeichnung, ohne weiteres möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Speicherung nicht notwendig in der elektronischen Akte selbst erfolgen muss.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, § 273a Absatz 4 StPO-E dahingehend zu ergänzen, dass Transkripte generell keine „prozessualen Beweismittel“ darstellen. In anderen Strafverfahren als demjenigen, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, ist es Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob es das Transkript als Beweismittel heranzieht und wie dieses hinsichtlich seines Beweiswertes zu beurteilen ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Gericht diese Möglichkeit hinsichtlich des Transkripts genommen werden sollte. Insbesondere geht die Annahme fehl, dass es deshalb einer aufwändigen Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle in dem Verfahren bedürfe, in dem die Transkription erfolgt. Die Beurteilung der Beweiskraft eines Beweismittels ist Sache des Gerichts, welches das Beweismittel heranzieht. Es liegt im Übrigen nahe, dass sich das Gericht nicht nur das Transkript, sondern die Dokumentation insgesamt, also das Transkript mit der dazugehörigen Tonspur als Beweismittel heranzieht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 7 – § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung der Verwendung der Dokumentation im Wiederaufnahmeverfahren ist nicht geboten. Die Aufzeichnung und das Transkript sollen in einem wiederaufgenommenen Verfahren genutzt werden können. Für den Fall, dass Zeuginnen oder Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr vernommen werden können, stellt dies sogar einen unter Umständen erheblichen Vorteil der Dokumentation dar. Dabei ist die Sorge einer Zweckentfremdung des Wiederaufnahmeverfahrens als „zweite Revisionsinstanz“ infolge der Dokumentation nicht begründet, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 359, 362 StPO stets vorliegen müssen. Die Dokumentation der Hauptverhandlung stellt dabei kein neues Beweismittel dar, weil sie lediglich die durchgeführte Beweisaufnahme dokumentiert, die Grundlage des Urteils war.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 7 – § 273b Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 3 – neu –, Absatz 2 StPO)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, soweit dadurch eine Zugänglichmachung der Dokumentation noch während des laufenden Verhandlungstages ausgeschlossen werden soll. § 273b Absatz 1 Satz 1 StPO-E sieht vor, dass der Zugang zur Dokumentation entweder während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich nach dem Verhandlungstag zu gewähren ist. Damit wird lediglich optional die Möglichkeit eröffnet, die Dokumentation bereits während des laufenden Hauptverhandlungstages zur Verfügung zu stellen, wenn dies technisch möglich und mit Blick auf etwaige Schutzmaßnahmen opportun ist. Mit Blick auf die Ziele der Dokumentation ist eine möglichst zeitnahe Zurverfügungstellung anzustreben.

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Kreis der Verfahrensbeteiligten, die Anspruch auf Zugang zu der Dokumentation haben, zu präzisieren, stimmt die Bundesregierung zu. Verletzte und andere nach § 403 StPO antragsberechtigte Personen beziehungsweise deren anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter sollen nur dann ein über die Akteneinsicht hinausgehendes Recht auf Zugang zu der Dokumentation erhalten, wenn sie auch tatsächlich an der Hauptverhandlung beteiligt sind. Einen konkreten Regelungsvorschlag wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 273b Absatz 1 StPO-E ist nicht geboten. Bereits aus § 273 Absatz 1 StPO-E folgt, dass das Beschleunigungsgebot Vorrang gegenüber der Verfügbarkeit der Dokumentation hat. Ein subjektiver Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf die Dokumentation besteht nicht. Das Fehlen der Dokumentation ist demensprechend auch nicht mit der Revision angreifbar.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass Verletzte und andere nach § 403 StPO antragsberechtigte Personen oder deren anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter nur dann ein über die Akteneinsicht hinausgehendes Recht auf Zugang zu Dokumentation erhalten sollten, wenn sie auch tatsächlich an der Hauptverhandlung beteiligt sind. Einen konkreten Regelungsvorschlag wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b – § 352 Absatz 3 StPO)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Verwendung des Begriffs „Beweismittel“ in § 352 Absatz 3 StPO-E missverständlich sein könnte. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie eine Klarstellung dieses Begriffs dahingehend erfolgen kann, dass hiervon unzweifelhaft auch die Dokumentation der Beweiserhebung umfasst ist.

**Zu Nummer 8 (Artikel 2 – Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030;
Artikel 3 – § 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO;
Artikel 4 – Weitere Änderung der EGStPO zum 1. Januar 2030;
Artikel 5 Nummer 3 – § 353d Nummer 4 StGB)**

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen eine fakultative Bildaufzeichnung nicht. Die Regelungen eröffnen die Möglichkeit, die Bildaufzeichnung im Rahmen der Pilotierungsphase zu erproben und ihre Vor- und Nachteile gegenüber einer bloßen Tonaufzeichnung mit Transkription zu eruieren. Dabei bleibt es den Ländern überlassen, über die Erprobung und die Einführung einer Bildaufzeichnung zu entscheiden.

Zu Nummer 9 (Artikel 5 Nummer 3 – § 353d Nummer 4 StGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, § 353d Nummer 4 des Strafgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (StGB-E) zu ergänzen. Die Ehre und die persönliche Würde der aufgezeichneten Personen wird durch das Verbot des Verbreitens und des Öffentlich-Zugänglich-Machens der Aufzeichnungen gemäß § 353d Nummer 4 Buchstabe a StGB-E strafrechtlich geschützt. Durch § 353d Nummer 4 Buchstabe b StGB-E wird die Strafbarkeit ausnahmsweise ins Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung verlagert. Sie muss daher auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Gefahr einer Verletzung von besonders gewichtigen Rechtsgütern – namentlich des Lebens, Leibes oder der persönlichen Freiheit – besteht.

Zu Nummer 10 (Artikel 10 Absatz 2 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, dass es einer Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2035 bedarf. Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen ist zu berücksichtigen, dass zwingend nur eine Tonaufzeichnung vorgesehen werden muss. Eine erheblich aufwändigere Bildaufzeichnung wird lediglich fakultativ ermöglicht. Diese kann auch nach Ablauf der Umsetzungsfristen für die Tonaufzeichnungen noch vorgesehen werden.

